

DIENSTANWEISUNGEN

NACH § 1.03 RHEINSCHPERSV

AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

24.05.2017

DIENSTANWEISUNGEN an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

nach § 1.03 RheinSchPersV

Inhaltsverzeichnis

Dienst-anweisung Nr.	RheinSchPersV	Inhalt der Dienstanweisung
1	Kapitel 3 und 7	Verfahren zur Anrechnung von Fahrzeiten und zur Berücksichtigung von Streckenfahrten
2	Kapitel 7	Zulassungs- und Prüfungsverfahren
3	Kapitel 7	Verfahren bei Wiederholungsuntersuchungen, bei der Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit und beim Entzug
4	Kapitel 3	Ausstellung und Prüfung des Schifferdienstbuches
4a	Kapitel 4a	Sachkunde der Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen
5	Kapitel 5	Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt

DIENSTANWEISUNG Nr. 1

Verfahren zur Anrechnung von Fahrzeiten und zur Berücksichtigung von Streckenfahrten Kapitel 3, §§ 3.08 und 3.09 und Kapitel 7

1. Fahrzeiten als Mitglied der Decksmannschaft nach § 7.01 Nr. 4.

Decksmannschaft ist die Besatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals (§ 1.01 Nr. 27). Zur Besatzung gehören die Personen, die nach binnen- oder seeschifffahrtsrechtlichen Vorschriften die Mindestbesatzung bilden oder in gleicher nautischer Funktion zusätzlich an Bord sind.

2. Fahrzeiten nach § 7.01 - Großes Patent

2.1 Anerkannte Zeugnisse

Die von einer zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt nach § 7.01 Nr. 5 Buchstabe a sind in Anhang 1 bekannt gemacht. Sie sind von jeder zuständigen Behörde anzuerkennen.

Anhang 1 enthält ausschließlich Zeugnisse, durch die auch Fahrzeiten angerechnet werden dürfen und bei denen die Ausbildung einem von der ZKR geprüften Mindeststandard entspricht.

2.2 Fahrzeiten auf See

Ein Seefahrtstag gilt als 0,72 Fahrtage in der Binnenschifffahrt (§ 3.08).

3. Streckenfahrten nach § 7.06 Nr. 1, Buchstabe b - Sportpatent

Eine Ausbildung gilt als sachgerecht, wenn sie nach Maßgabe der Anlage D7 Spalte 6 RheinSchPersV durchgeführt wird und die Ausbildungsstätte über ein Qualitätszertifikat einer zuständigen Behörde oder eines anerkannten Wassersportverbandes eines Rheinuferstaates oder Belgiens verfügt. Die Ausbildungsstätte muss dem jeweiligen Bewerber die durchgeführte Ausbildung mit Angabe der beteiligten Ausbilder und der Ausbildungszeit schriftlich bestätigen.

4. Prüfung des Schifferdienstbuches oder eines als gleichwertig anerkannten Schifferdienstbuches zu § 3.09 Nr. 1

4.1 Kontrollvermerk

Anhang 3 dient als Hilfsmittel für die Prüfung der Reisen.

Ein Schifferdienstbuch ist geprüft, wenn auf allen Seiten, die für Fahrzeiten oder Streckenfahrten berücksichtigt werden sollen, der Kontrollvermerk angebracht ist. Eintragungen auf Seiten ohne Kontrollvermerk dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ergibt sich aus dem Kontrollvermerk „vollständig ausgefüllt nein“ oder „Zweifel bei Zeile ...“, dürfen diese Reisen ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Zweifel nachträglich ausgeräumt werden.

Der Behördenstempel neben dem Kontrollvermerk ist

- anzubringen, wenn angekreuzt ist:
 - „vollständig ausgefüllt - ja“
 - oder
 - „Zweifel ausgeräumt durch ...“
- nicht anzubringen, wenn angekreuzt ist
 - „Zweifel bei Zeile ...“
 - „vollständig ausgeräumt - nein“.

4.2 Nachweis der Fahrzeiten auf dem Rhein und außerhalb

180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden (§ 3.08).. Auch angebrochene Fahrtage zählen als ganze Tage.

5. Urkunden zu § 3.09 Nr. 2 und 3

5.1 Amtliche Urkunden nach § 3.09 Nr. 2

Werden bei einer zuständigen Behörde der Rheinuferstaaten oder Belgiens amtliche Urkunden nach § 3.09 Nr. 2 zum Nachweis von Fahrzeiten oder Streckenfahrten vorgelegt, ist dies der ZKR mitzuteilen.

5.2 Nachgewiesene Fahrzeiten außerhalb des Rheins durch Befähigungszeugnisse nach § 3.09 Nr. 3

Es sind die Fahrzeiten nach Anhang 2 anzuerkennen.

Es bleibt jedem Bewerber unbenommen, längere Fahrzeiten durch andere amtliche Urkunden, wie Schifferdienstbuch, Bordbuch oder Bescheinigung der patentausstellenden Behörde, nachzuweisen.

Anhänge zur Dienstanweisung Nr. 1

1. Von den zuständigen Behörden anerkannte Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung und anzurechnende Fahrzeit.
2. Durch Schiffsführerzeugnisse nachgewiesene Fahrzeiten außerhalb des Rheins.
3. Orte und Rheinkilometer für Einträge in das Dienstbuch.

Anhang 1 zur Dienstabweisung Nr. 1

Von den zuständigen Behörden anerkannte Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung und anzurechnende Fahrzeit (§ 7.01 Nr. 5 Buchstabe a)

1	2	3	4	5
lfd. Nr./n°	Staat Etat	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat	Name der Ausbildungsstätte Nom du centre de formation	anzurechnende Fahrzeit in Tagen/Temps de navigation à prendre en compte en jours
1	B	Getuigschrift van het tweede jaar van de tweede graad van het secundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum - Deurne (CENFLUMARIN - KALLO)	360
2	B	Certificat de qualification de quatrième année de l'enseignement secondaire (formation batellerie) (matelot)	Ecole polytechnique de Huy	360
3	B	Getuigschrift van het tweede jaar van de derde graad van het secundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart) (matroos-motordrijver)	Koninklijk Technisch Atheneum - Deurne (CENFLUMARIN - KALLO)	360
4	CH	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis "Rheinmatrose"	Schweizerische Schifffahrtsschule Basel	360
5	CH	"Matrosin/Matrose der Binnenschifffahrt" des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie	Schiffer-Berufskolleg RHEIN	360
6	F	Certificat d'Aptitude Professionnelle de Navigation Fluviale (examen de niveau V)	- Lycée et CFA Emile Mathis Schiltigheim - CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navigation intérieure) Tremblay sur Mauldre - Cité Technique Les Catalins Montélimar	360
7	F	Baccalauréat professionnel du transport fluvial (examen de niveau IV)	- Lycée et CFA Emile Mathis Schiltigheim - CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navigation Intérieure) Tremblay sur Mauldre - Cité Technique Les Catalins Montélimar	360

Anhang 1 zur Dienstanweisung Nr. 1

1	2	3	4	5
lfd. Nr. n°	Staat Etat	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat	Name der Ausbildungsstätte Nom du centre de formation	anzurechnende Fahrzeit in Tagen/Temps de navigation à prendre en compte en jours
8	NL	Matroos (VMBO)	- Scheepvaart en Transport College (STC) Rotterdam - Noordzee Onderwijsgroep (IJmuiden, Harlingen)	360
9	NL	Matroos Binnenvaart (WEB)	- Vakopleiding Transport en logistiek - ROC, Novacollege IJmuiden (IJmuiden) - Scheepvaart en Transport College (STC) Rotterdam	360
10	NL	- Schipper/Stuurman (MBO) - Kapitein (MBO)	Scheepvaart en Transport College (STC) Rotterdam ROC. Novacollege (IJmuiden, Harlingen)	360

Anhang 2 zur Dienstabweisung Nr. 1

**Durch Schiffsführerzeugnisse nachgewiesene Fahrzeiten außerhalb des Rheins
 (§ 3.09 Nr. 3)**

1	2	3	4	5
Staat / Etat / Land	Lfd. Nr./ n° / Nr.	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat Aanduiding van het getuigschrift	Name der Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat Nom de l'autorité qui a délivré le certificat Uitgevende instantie	anzurechnende Fahrzeit in Tagen Temps de navigation à prendre en compte en jours Mee te rekenen vaartijd in dagen
A	1	Kapitänspatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	450
A	2	Schiffsführerpatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	150
B	1 2 3 4	Stuurbrevet A Stuurbrevet B Stuurbrevet C Stuurbrevet D	FOD Mobiliteit en Vervoer	360
B	5 6 7 8	Vaarbewijs A Vaarbewijs B Vaarbewijs A + vermelding P Vaarbewijs B + vermelding P	Departement Mobiliteit en Openbare Werken Beleid Koning Albert II laan 20 bus 2 1000 Brussel Service Public de Wallonie Direction de la Gestion des Voies Navigables Rue Canal de l'Ourthe 9 B1 4031 Liège	720, davon 180 als Matrose
CH	1	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiffahrtsveror- dnung Kategorie B Fahrgastschiff	Bundesamt für Verkehr Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßenverkehrsämter	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)
CH	2	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiffahrtsveror- dnung Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	Bundesamt für Verkehr Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßenverkehrsämter	150
CH	3	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Rheinschiffahrtsdirektion Basel Schweizerische Rheinhäfen, Direktion Basel	720, davon 180 als Matrose

Anhang 2 zur Dienstanweisung Nr. 1

1	2	3	4	5
Staat / Etat / Land	Lfd. Nr./ n° / Nr.	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat Aanduiding van het getuigschrift	Name der Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat Nom de l'autorité qui a délivré le certificat Uitgevende instantie	anzurechnende Fahrzeit in Tagen Temps de navigation à prendre en compte en jours Mee te rekenen vaartijd in dagen
D	1	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Regierungspräsidium Freiburg	720, davon 180 als Matrose
D	2	Schifferpatent Elbschifferpatent Donaukapitänspatent	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	720, davon 180 als Matrose
D	3	Schifferausweis	Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter	360
D	4	Feuerlöschbootpatent	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	180
D	5	Fährführerschein	Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter	180
D	6	Schifferpatent A	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	720, davon 360 als Matrose
D	7	Schifferpatent B	Generaldirektion Wasserstraßen und	720, davon 360 als Matrose
D	8	Schifferpatent C2	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	180 als Matrose
D	9	Feuerlöschbootpatent (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	180 als Matrose
D	10	Feuerlöschbootpatent D1	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	180
D	11	Feuerlöschbootpatent D2	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	180
D	12	Fährführerschein E	Bis 10.05.2000: Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	180
F	1	Certificat de capacité professionnelle du groupe A sans mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	400
F	2	Certificat de capacité professionnelle du groupe B sans mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	400
F	3	Certificat de capacité professionnelle du groupe A avec mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	100
F	4	Certificat de capacité professionnelle du groupe B avec mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	100

Anhang 2 zur Dienstabweisung Nr. 1

1	2	3	4	5
Staat / Etat / Land	Lfd. Nr./ n° / Nr.	Bezeichnung des Zeugnisses Dénomination du certificat Aanduiding van het getuigschrift	Name der Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat Nom de l'autorité qui a délivré le certificat Uitgevende instantie	anzurechnende Fahrzeit in Tagen Temps de navigation à prendre en compte en jours Mee te rekenen vaartijd in dagen
HU	1	Schifferpatent Schiffsführer A Oklevél Hajós Képesítésröl (Hajóvezető A)	Verkehrshauptaufsicht	720, davon 180 als Matrose
HU	2	Hajoskapitány		720, davon 180 als Matrose
NL	1	Groot vaarbewijs I / Groot vaarbewijs B	Koninklijk OnderwijsFonds voor de Scheepvaart (KOFs)/CCV/CBR	720, davon 180 als Matrose
NL	2	Groot vaarbewijs II / Groot vaarbewijs A	Koninklijk OnderwijsFonds voor de Scheepvaart (KOFs)/CCV/CBR	720, davon 180 als Matrose
PL	1	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	720, davon 180 als Matrose
PL	2	Kapitän 2. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	570, davon 30 als Matrose
PL	3	Leutnant der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	300
PL	4	Steuermann/Maschinist der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	135

Anhang 3 zur Dienstabweisung Nr. 1

Orte und Rheinkilometer für Einträge in das Dienstbuch

Ortslagegrenzen	Bergfahrt	Ortslagegrenzen	Talfahrt
Basel	km 166,64	Basel	km 170,00
Straßburg	km 289,00	Straßburg	km 298,00
Iffezheim	km 334,00	Iffezheim	km 334,00
Karlsruhe	km 359,00	Karlsruhe	km 361,00
Maxau	km 362,00	Maxau	km 363,00
Germersheim	km 384,00	Germersheim	km 386,00
Speyer	km 399,00	Speyer	km 401,00
Rheinau	km 412,00	Rheinau	km 417,00
Ludwigshafen	km 419,00	Ludwigshafen	km 432,00
Mannheim	km 424,00	Mannheim	km 432,00
Mannheim-Neckarmündung	km 428,00	Mannheim-Neckarmündung	km 429,00
Worms	km 442,00	Worms	km 446,00
Rheindürkheim	km 449,00	Rheindürkheim	km 451,00
Biblis	km 455,00	Biblis	km 456,00
Gernsheim	km 462,00	Gernsheim	km 463,00
Oppenheim	km 480,00	Oppenheim	km 481,00
Nierstein	km 481,00	Nierstein	km 482,00
Mainz	km 493,00	Mainz	km 506,00
Mainz-Mainmündung	km 496,00	Mainz-Mainmündung	km 498,00
Schierstein	km 505,00	Schierstein	km 506,00
Bingen	km 524,00	Bingen	km 529,00
Rüdesheim	km 526,00	Rüdesheim	km 528,00
Kaub	km 546,00	Kaub	km 547,00
St. Goar	km 555,00	St. Goar	km 557,00
Bad Salzig	km 564,00	Bad Salzig	km 568,00
Boppard	km 570,00	Boppard	km 572,00
Braubach	km 580,00	Braubach	km 581,00
Rhens	km 583,00	Rhens	km 584,00
Oberlahnstein	km 585,00	Oberlahnstein	km 586,00
Koblenz	km 591,00	Koblenz	km 593,00
Vallendar	km 594,00	Vallendar	km 594,00
Wallersheim	km 596,00	Wallersheim	km 597,00
Bendorf	km 599,00	Bendorf	km 600,00
Engers	km 601,00	Engers	km 602,00
Neuwied	km 606,00	Neuwied	km 609,00
Weissenturm	km 606,00	Weissenturm	km 608,00
Andernach	km 611,00	Andernach	km 614,00
Brohl	km 621,00	Brohl	km 622,00

Anhang 3 zur Dienstabweisung Nr. 1

Ortslagegrenzen	Bergfahrt	Ortslagegrenzen	Talfahrt
Linz	km 629,00	Linz	km 632,00
Oberwinter	km 638,00	Oberwinter	km 640,00
Königswinter	km 645,00	Königswinter	km 648,00
Oberkassel	km 649,00	Oberkassel	km 652,00
Bonn	km 652,00	Bonn	km 659,00
Mondorf	km 659,00	Mondorf	km 661,00
Lülsdorf	km 666,00	Lülsdorf	km 668,00
Wesseling	km 668,00	Wesseling	km 673,00
Porz	km 677,00	Porz	km 679,00
Köln Deutz	km 687,00	Köln Deutz	km 688,00
Köln Mülheim	km 691,00	Köln Mülheim	km 692,00
Köln	km 683,00	Köln	km 699,00
Köln Niehl	km 695,00	Köln Niehl	km 699,00
Leverkusen	km 699,00	Leverkusen	km 702,00
Hitdorf	km 706,00	Hitdorf	km 707,00
Dormagen	km 709,00	Dormagen	km 711,00
Reisholz	km 722,00	Reisholz	km 727,00
Neuss	km 740,00	Neuss	km 741,00
Düsseldorf	km 738,00	Düsseldorf	km 749,00
Krefeld	km 761,00	Krefeld	km 767,00
Duisburg	km 769,00	Duisburg	km 795,00
Rheinberg	km 806,00	Rheinberg	km 808,00
Wesel	km 813,00	Wesel	km 817,00
Spyck'sche Fähre	km 857,40	Spyck'sche Fähre	km 857,40
Offenes Meer	km 1035,40	Offenes Meer	km 1035,40

Dienstabweisung Nr. 2

Zulassungs- und Prüfungsverfahren; Patentaussstellung, Streckenzeugnis Kapitel 7

1. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission richtet sich nach § 7.08 RheinSchPersV

2. Behandlung des Antrages (zu § 7.09)

2.1 Tauglichkeit

- 2.1.1** Ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 RheinSchPersV muss von einem arbeitsmedizinischen Dienst oder einem anerkannten Arzt ausgestellt sein. Auskunftsstellen für arbeitsmedizinische Dienste und anerkannte Ärzte sind in Anhang 1 aufgeführt.

Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden mit einem von der ZKR anerkannten

- a) gültigen Schiffsführerzeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 gelten und das gemäß § 3.04 Buchstabe a) erneuert ist, oder
- b) ärztlichen Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 Grundlage waren. (§ 7.09 Nr. 3).

2.1.2 Bewertung des ärztlichen Zeugnisses

Ist bei „Gesamturteil als Schiffsführer“

- 2.1.2.1** „tauglich“ angekreuzt, kann der Bewerber zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen werden;

- 2.1.2.2** „untauglich“ angekreuzt, kann der Bewerber zur Teilnahme an der Prüfung nicht zugelassen werden;

- 2.1.2.3** „eingeschränkt tauglich“ angekreuzt, kann der Bewerber zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen werden. Mit dem Bescheid über die Zulassung wird ihm mitgeteilt, mit welchen Auflagen das Patent verbunden wird.

2.2 Anrechnung der Fahrzeit

Die Anrechnung der Fahrzeit richtet sich nach dem Schifferdienstbuch und gegebenenfalls nach dem Seefahrtbuch. Im Übrigen gilt Dienstabweisung Nr. 1 Punkte 2.2, 4.1 bis 4.3.

Ein Schifferdienstbuch ist geprüft, wenn auf allen Seiten, die für Fahrzeiten oder Streckenfahrten berücksichtigt werden sollen, der Kontrollvermerk angebracht ist. Eintragungen auf Seiten ohne Kontrollvermerk dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ergibt sich aus dem Kontrollvermerk „vollständig ausgefüllt nein“ oder „Zweifel bei Zeile...“, dürfen diese Reisen ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Zweifel nachträglich ausgeräumt werden.

2.3 Strafregisterauszug

Die Bezeichnung der Strafregisterauszüge und der gleichwertigen Dokumente ist in Anhang 2 aufgeführt.

3. Zulassungsverfahren (zu § 7.11)

3.1 Auflagen für die Patenterteilung

Auflagen sind auf der Patentkarte unter Nr. 11 Zeile 2 einzutragen. Die Regelaufgaben lauten:

1. „Geeignete Sehhilfe ist zu tragen.“
2. „Geeignete Hörhilfe ist zu tragen.“
3. „Geeignete Seh- und Hörhilfe sind zu tragen.“

Bei anderen Auflagen ist gegebenenfalls einzutragen:
„Bescheid mit Auflagen ist mitzuführen“.

3.2 Berücksichtigung von Sperrfristen/Mitteilung an andere Prüfungskommissionen

Die von einer zuständigen Behörde verhängten Sperrfristen sind unverzüglich dem Sekretariat der ZKR nach einheitlichem Muster mitzuteilen. Dieses informiert die anderen Prüfungsbehörden, die an diese Sperrfristen gebunden sind.

Dabei sind anzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Sperrfrist bis ...(Datum)..., beantragte Patentart.

3.3 Zulassung nach Entzug des Patentbesitzes

Siehe Dienstanweisung Nr. 3 Punkt 4.5.

4. Prüfungsverfahren

4.1 Bekanntmachung der Prüfungstermine

Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass Zeitpunkt, Ort der Prüfung sowie Anmeldefristen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

4.2 Prüfung

Die Prüfung wird grundsätzlich nach den Bestimmungen des Anhangs 3 abgenommen.

4.3 Kontrolle der Bewerber

Die Prüfungskommission hat sich vor Beginn der Prüfung von der Identität jedes Bewerbers zu überzeugen.

4.4 Ablauf der schriftlichen Prüfung - zugelassene Hilfsmittel

- a) Die Prüfungskommission bestimmt vor der Prüfung die Aufgaben für die einzelnen Prüfungsfächer.
- b) Jeder Prüfungsraum wird von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission beaufsichtigt.
- c) Die Bewerber dürfen nur Schreibmaterial, ausgenommen Schreibpapier, und andere von der Prüfungskommission zugelassene Bedarfsartikel in den Prüfungsraum mitbringen.

- d) Die Prüfungskommission teilt das zu verwendende Papier aus. Das verwendete Papier bleibt im Prüfungsraum zurück und wird von der Prüfungskommission eingesammelt.
- e) Während der schriftlichen Prüfung darf kein Bewerber den Prüfungsraum ohne Zustimmung der Aufsicht verlassen. Die Bewerber dürfen während der Prüfung in den Prüfungsräumen weder miteinander reden, noch gegenseitig ihre Arbeiten einsehen, noch einander etwas geben oder leihen.

4.5 Ablauf der mündlichen Prüfung

- a) Jeder Bewerber wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission einzeln geprüft.
- b) Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen, wenn kein Bewerber widerspricht. Zuhörern, die sich nicht den Weisungen des Vorsitzenden entsprechend verhalten, kann der Aufenthalt im Prüfungsraum untersagt werden.

4.6 Prüfungsprotokoll

Ein Mitglied der Prüfungskommission fertigt ein Protokoll über den Prüfungsablauf an.

Das Prüfungsprotokoll enthält mindestens:

- a) Datum, Ort und Dauer der Prüfung sowie Dauer der einzelnen Prüfungsfächer,
- b) Namen und Funktionen der beteiligten Prüfer,
- c) Namen der Bewerber,
- d) Bezeichnung der Prüfungsthemen,
- e) Bewertung der Prüfungsergebnisse,
- f) Entscheidung der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Bewerber,
- g) Dokumentierung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses,
- h) Bezeichnung der Auflagen nach § 7.12 Nr. 3 Satz 2,
- i) Dokumentierung von Täuschungsversuchen oder Unregelmäßigkeiten, z.B. auffällig lange Abwesenheit.

4.7 Ausschluss von der Prüfungsteilnahme

- a) Der Vorsitzende kann einen Bewerber, der nicht rechtzeitig anwesend ist oder gegen die Prüfungsordnung verstößt, von der Teilnahme oder von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- b) Der Vorsitzende schließt Bewerber, die täuschen oder zu täuschen versuchen, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus.
- c) Wenn sich die Täuschung erst nach Ablauf der Prüfung erweist, händigt der Vorsitzende dem Bewerber das diesbezügliche Patent und gegebenenfalls eine Liste mit den Bewertungen nicht aus oder erklärt sie für ungültig und fordert sie von ihm zurück.

4.8 Bewertung der Prüfungsergebnisse, Beurteilungsverfahren

- a) Jeder Prüfungsteil wird einzeln bewertet.
- b) Wenn der Bewerber während der Prüfung zurücktritt, gilt seine Prüfung als nicht bestanden.
- c) Der Bewerber hat bestanden, wenn er mit seinen Leistungen in allen Prüfungsblöcken (siehe Anhang 3) jeweils mindestens 60 % der Anforderungen erreicht.
- d) Die schriftlichen Antworten und die Dokumentation der mündlichen Antworten des Bewerbers sind bei dessen Prüfungsunterlagen aufzubewahren.
- e) Die Prüfungskommission stellt die Leistungen der Bewerber in einer geschlossenen Sitzung fest.

4.9 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungskommission teilt jedem Bewerber persönlich das Ergebnis seiner Prüfung mit. Sie muss auf Antrag des Bewerbers mündliche Auskünfte über dessen Fehler erteilen und kann auch Einsicht in dessen Prüfungsunterlagen gewähren.

4.10 Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission

Der Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission richtet sich nach dem jeweils nationalen Recht.

4.11 Wiederholung und Teilwiederholung der Prüfung

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfungskommission

- a) die Zulassung zur nächsten Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden, z.B. Sperrfristen verhängen, den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung von besonderen Schulungskursen oder über zusätzliche Streckenfahrten oder - bei mehrfach durchgefallenen Bewerbern - die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangen,
- b) Befreiungen gewähren. Dabei gilt:
 - Diese Befreiung gilt für zwei Jahre Die erneute Prüfung darf frühestens nach zwei Monaten abgelegt werden.
 - Diese Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers in allen noch zu prüfenden Teilen mindestens 60 % der Anforderungen erreicht haben.
 - Dem Bewerber wird mitgeteilt, von welchen Prüfungsinhalten er befreit ist.

4.12 Verfahren für die Mitteilung von Auflagen

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden und hat die Prüfungskommission seine Zulassung zur nächsten Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbunden, teilt sie dies dem Sekretariat der ZKR unverzüglich mit. Dieses informiert die anderen Prüfungsbehörden, die an diese Auflagen oder Bedingungen gebunden sind. Dabei sind anzugeben: Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, beantragte Patentart, Angabe, dass eine Auflage oder Bedingung besteht.

5. Patentausstellung (zu § 7.14 Nr. 3)

5.1 Ausstellende Behörden

Siehe Anhang 4. Das Sekretariat der ZKR veröffentlicht ergänzend jährlich eine aktuelle Liste mit Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern.

5.2 Vermerke auf der Patentkarte

- Das Ende der Gültigkeit ist in Nr. 10 der Patentkarte einzutragen.

Bsp.: Der Inhaber wird am 1. Januar 2014 fünfzig Jahre alt; die Karte gilt bis zum 31. März 2014. In die neue Karte ist dann das Datum 31. März 2019 einzutragen.

- Unter Nummer 11, Zeile 1 wird gegebenenfalls eingetragen: Radar.

6. Ausstellung des Streckenzeugnisses (zu § 7.15)

- 6.1** Der Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses muss für die Fahrt auf dem Rhein zwischen Spyck'sche Fähre und Iffezheim ein Streckenzeugnis für die von ihm gewünschte Strecke mit einer Prüfung wie für Inhaber eines Patentes nach § 7.01 und folgende erwerben (§ 7.06).

6.2 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung eines Streckenzeugnisses ist in § 7.10 RheinSchPersV geregelt.

6.3 Das Streckenzeugnis ist nach Anlage D3 RheinSchPersV zu erstellen (§ 7.07 Nr. 2).

7. Befreiungen und Erleichterungen (zu § 7.13)

7.1 Gleichwertigkeit

Als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfungen und Befähigungszeugnisse sind nach Maßgabe der Anhänge 5 bis 7 zu berücksichtigen.

7.2 Als gleichwertig anerkannte Prüfungen

Siehe Anhang 5

7.3 Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens

Siehe Anhang 6

7.4 Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten

Siehe Anhang 7

Anhänge zur Dienstanweisung Nr. 2

1. Auskunftsstellen für arbeitsmedizinische Dienste und anerkannte Ärzte.
2. Strafregisterauszüge oder Dokumente, die dem Strafregisterauszug als gleichwertig gelten.
3. Prüfung.
4. Für die Ausstellung und Erweiterung der Rheinpatente zuständige Behörden (§7.14 Nr. 3).
5. Als gleichwertig anerkannte Prüfungen.
6. Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens.
7. Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten.
8. Von der ZKR als Nachweis der Tauglichkeit anerkannte Befähigungszeugnisse und ärztliche Zeugnisse.

Anhang 1 zur Dienstanweisung Nr. 2

Auskunftsstellen für arbeitsmedizinische Dienste und anerkannte Ärzte (§§ 7.01 Nr. 3 Buchst. a), 7.02 Nr. 3 Buchst. a), 7.03 Nr. 2 Buchst. a), 7.04 Nr. 1 Buchst. c)

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 2 zur Dienstanweisung Nr. 2

**Strafregisterauszüge oder Dokumente, die dem Strafregisterauszug
als gleichwertig gelten
(§ 7.09 Nr. 4)**

- B Getuigschrift van goed zedelijk gedrag
 Certificat de bonne conduite, vie et mœurs
- CH Auszug aus dem Strafregister
- D Führungszeugnis für Behörden (Belegart 0) nach §§ 31, 30 Abs. 5 des Bundeszentral-
 registergesetzes
- F Extrait du casier judiciaire, Bulletin n° 3
- NL Verklaring omtrent het gedrag

Anhang 3 zur Dienstanweisung Nr. 2

**Prüfung
(§ 7.12)**

Prüfungsblöcke nach Anlage D7 RheinSchPersV		Höchstdauer der schriftlichen Prüfung	Regeldauer der mündlichen Prüfung
1	Kenntnis der Vorschriften	a) 90 Min. und oder b) 60 Min. und	a) 0 Min. b) 30 Min.
2	Strecken	a) 45 Min. und oder b) 90 Min. und	a) 60 Min. b) 0 Min.
3	Berufskennnisse		
	3.1 Führung des Fahrzeugs	a) 30 Min. und oder b) 60 Min. und	a) 45 Min. b) 0 Min.
	3.2 Maschinenkennnisse	a) 120 Min. und	a) 0 Min.
	3.3 Laden und Löschen		oder
	3.4 Verhalten unter besonderen Umständen	b) 60 Min. und	b) 60 Min.

Anhang 4 zur Dienstanweisung Nr. 2

Für die Ausstellung und Erweiterung der Rheinpatente zuständige Behörden (§ 7.14 Nr. 3)

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 5 zur Dienstanweisung Nr. 2

**Als gleichwertig anerkannte Prüfungen
 (§ 7.13 Nr. 1)**

lfd. Nr. n° d'ordre	Staat Etat Land	Bezeichnung der Abschlussprüfung oder des Befähigungszeugnisses Dénomination de l'examen final ou du certificat d'aptitude Aanduiding van het eindexamen of van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	dadurch nachgewiesener Prüfungsstoff nach Anlage D 7 RheinSchPersV matière justifiée conformément à l'annexe D 7 du RPN Aangetoonde examenstof ingevolge Bijlage D7 RSP	Noch zu prüfende Teile der Anlage D 7 RheinSchPersV Epreuve à passer conformément à l'annexe D 7 du RPN Nog te examineren onderdelen van Bijlage D7 RSP
1	CH	Nautische Patente für die Hochseeschifffahrt	Schweizerisches Seeschiffahrtsamt, Basel		1.1; 1.3 - 1.6; 2; 3
2	CH	B-Schein für Hochseeyachten mit Anerkennungsstempel	Schweizerisches Seeschiffahrtsamt, Basel		1.1; 1.3 - 1.6; 2; 3
3	D	Matrosen-/Bootsmannsbrief oder Prüfungszeugnis nach § 34 Berufsbildungsgesetz	Industrie- und Handelskammern	1.1; 1.6; 2.1; 3	1.2 - 1.5; 2.2
4	D	Schiffsmechanikerbrief	Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.	1.2; 1.6; 3.2	1.1; 1.3 - 1.5; 2; 3.1; 3.3; 3.4
5	D	Technische Befähigungszeugnisse der DDR: MI und MII (alt), M (neu) (Hinweis: M und MI entsprechen Matrosen-Motorwart)	Wasserstraßen-aufsichtsamt	M + MI: 1.6; 3.2; 3.3 MII: 3.2	M + MI: 1.1 - 1.5; 2; 3.1; 3.4. MII: 1; 2; 3.1; 3.3; 3.4
6	D	Technische Befähigungszeugnisse: C-Patente (See)	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt + 6 Landesbehörden	Cnaut: 3.2 übrige C-Patente: 1.6; 3.1 (teilweise); 3.2; 3.4 (teilweise)	Cnaut: 1; 2; 3.1; 3.3; 3.4 übrige C-Patente: 1.1 - 1.5; 2; 3.1 (teilweise), 3.3; 3.4 (teilweise)
7	D	Befähigungszeugnisse der Kategorien A und B (See)	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt + 6 Landesbehörden	Befähigungszeugnisse der Kategorie A: 1.2; 1.6; 3.1; 3.2; 3.4 (teilweise) Befähigungszeugnisse der Kategorie B: 1.2; 1.6; 3.1; 3.2; 3.4 (teilweise)	Befähigungszeugnisse der Kategorie A: 1.1; 1.3 - 1.5; 2; 3.3; 3.4 (teilweise) Befähigungszeugnisse der Kategorie B: 1.1; 1.3 - 1.5; 2; 3.3; 3.4 (teilweise)
8	D	Dienstberechtigungsscheine der Wasserschutzpolizeien Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz	WSP-Direktion Baden-Württemberg, Hessisches WSP-Amt, Polizeipräsident Duisburg WSP-Amt Rheinland-Pfalz	1 - 3	-
9	D	Sportbootführerschein-See, Sportsee- und Sporthochseeschifferschein	Koordinierungsausschuss des DSV und des DMYV; Zentrale Verwaltungsstelle des DSV und DMYV	1.2, ersetzt im Übrigen die praktische Prüfung	1.1; 1.3 - 1.6; 2; 3

Anhang 5 zur Dienstanweisung Nr. 2

lfd. Nr. n° d'ordre Nr.	Staat Etat Land	Bezeichnung der Abschlussprüfung oder des Befähigungszeugnisses Dénomination de l'examen final ou du certificat d'aptitude/ Aanduiding van het eindexamen of van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	Dadurch nachgewiesener Prüfungsstoff nach Anlage D7 RheinSchPersV matière justifiée conformément à l'annexe D7 du RPN Aangetoonde examenstof ingevolge Bijlage D7 RSP	Noch zu prüfende Teile der Anlage D7 RheinSchPersV Epreuve à passer conformément à l'annexe D7 du RPN Nog te examineren onderdelen van Bijlage D7 RSP
10	F	Certificat de capacité professionnelle du groupe A sans mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	3.1; 3.2; 3.3	1; 2 und 3.4
11	F	Certificat de capacité professionnelle du groupe B sans mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	1.1 (teilweise); 2.1 und 3	1.2; 1.3; 1.4; 1.5; 1.6; 2.2
12	F	Permis de conduire des bateaux de plaisance option eaux intérieures (et extension grande plaisance)	Services instructeurs de sécurité fluviale	3.1; 3.2	1; 2 und 3.4
13	NL	Schippersdiploma RKM	CCV/CBR	1.1, 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 2.3, en 3	1.5, 2.1, en 2.2
14	NL	Schippersdiploma AB	CCV/CBR	1.1 - 1.4, 1.6, 1.7 en 3	1.5 en 2
15	NL	Schipper/Stuurman (MBO) Kapitein (MBO)	Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap	1; 2.3 en 3	2.1 en 2.2
16	NL	Zeevaartopleiding	Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap	2.3, 3.1, 3.2 - 3.4	1, 2.1 en 2.2
17	NL	Schipper – Machinist	STC Rotterdam	2.3, 3.1, 3.2 - 3.4	1; 2.1 en 2.2 ;
18	NL	Matroos Binnenvaart (WEB)	ROC Novacollege (IJmuiden) Scheepvaart Transport College (STC) Rotterdam	1.3, 3.2, 3.3	1.1, 1.2, 1.4 - 1.6; 2; 3.1, 3.4
19	alle	Technische Lehrberufe wie Maschinen-, Motorschlosser, Kfz-Mechaniker		3.2	1; 2; 3.1; 3.3; 3.4

Anhang 6 zur Dienstabweisung Nr. 2

Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens

Anmerkung: KVR: Kollisionsverhütungsregeln (Anlage D7 Nr. 1.2 RheinSchPersV)
 (§ 7.13 Nr. 3)

Staat Etat Land	lfd. Nr./ n° d'or- der Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude Aanduiding van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	Damit verbundene Berechtigung Qualification Daaraan verbonden bekwaamheid	Qualifikation entspricht einem Rheinpatent nach La qualification correspond à une patente du Rhin conforme à De bekwaamheid komt overeen met een Rijnpatent krachtens
B	1 2 3 4	Stuurbrevet A Stuurbrevet B Stuurbrevet C Stuurbrevet D	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur	Güterbeförderung Güterbeförderung alle Fahrzeuge alle Fahrzeuge	§ 7.01 (einschl. KVR) § 7.01 (ohne KVR) § 7.01 (einschl. KVR) § 7.01 (ohne KVR)
B	5 6 7 8	Vaarbewijs A Vaarbewijs B Vaarbewijs A + vermelding P Vaarbewijs B + vermelding P	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur	Güterbeförderung Güterbeförderung Alle Fahrzeuge Alle Fahrzeuge	§ 7.01 (einschl. KVR) § 7.01 (ohne KVR) § 7.01 (einschl. KVR) § 7.01 (ohne KVR)
CH	1	Hochrheinschiffer- patent Hochrheinpatent	Rheinschiff- fahrtsdirektion Basel Schweizerische Rheinhäfen, Direktion Basel	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (einschl. KVR)
CH	2	Führerausweis Schifffahrt Kategorie A (bis 15 m Länge)	Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßen- verkehrsämter	Fahrzeuge bis 15 m Länge	§ 6.02 Nr. 4 (ohne KVR)
D	1	Weitergeltende Befähigungszeugnisse der DDR, ausgenommen Zeugnisse MI bis MIII, und weitergeltende Patente nach der BinnenschifferpatentV sind aus Gründen der Gleichbehandlung und der Rechtsvereinheitlichung in das entsprechende Dokument nach der BinnenschifferpatentV umzutauschen.			
D	2	Schifferpatent mit/ohne Erweiterung Seeschifffahrtsstraßen (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrts- direktionen	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (soweit mit Zusatz Seeschifffahrtsstraßen: einschl. KVR)
D	3	Schifferpatent A	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (einschl. KVR)
D	4	Schifferpatent B	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (ohne KVR)
D	5	Schifferausweis (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schifffahrtsämter	Fahrzeuge bis 150 t oder 150 m ³ oder bis 12 Fahrgäste	§ 7.02 (soweit mit Zusatz Seeschifffahrtsstraßen: einschl. KVR)
D	6	Schifferpatent C1	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Fahrzeuge < 35 m oder ≤ 12 Fahrgäste oder Schub- und Schleppboote ≤ 73,6 kW	§ 7.02 (einschl. KVR)

Anhang 6 zur Dienstanweisung Nr. 2

Staat Etat Land	lfd. Nr./ n° d'or- der Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude Aanduiding van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	Damit verbundene Berechtigung Qualification Daaraan verbonden bekwaamheid	Qualifikation entspricht einem Rheinpatent nach La qualification correspond à une patente du Rhin conforme à De bekwaamheid komt overeen met een Rijnpatent krachtens
D	7	Schifferpatent C2	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Fahrzeuge < 35 m Länge oder ≤ 12 Fahrgäste oder Schub- und Schleppboote ≤ 73,6 kW	§ 7.02 (ohne KVR)
D	8	Feuerlöschbootpatent (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schiffahrts- direktionen	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophen- schutzes, Sportfahrzeuge bis 60 m ³	§ 7.04 (soweit mit Zusatz Seeschifffahrtsstraßen: einschl. KVR)
D	9	Feuerlöschbootpatent D1	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophen- schutzes	§ 7.04 (einschl. KVR)
D	10	Feuerlöschbootpatent D2	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes	§ 7.04 (ohne KVR)
D	11	Sportschifferzeugnis (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schiffahrts- direktionen	Sportfahrzeuge bis 60 m ³	§ 7.03 (ohne KVR)
D	12	Sportschifferzeugnis E	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Sportfahrzeuge ≤ 25 m Länge	§ 7.03 (ohne KVR)
D	13	Sportbootführerschein -Binnen (ausgestellt bis 31.12.1997)	DMYV/DSV	Sportboote bis 15 m ³	§ 6.02 Nr. 4 (ohne KVR)
D	14	Sportbootführerschein -Binnen	DMYV/DSV	Sportboote < 15 m Länge	§ 6.02 Nr. 4 (ohne KVR)
D	15	Fährführerschein	Wasserstraßen- und Schiffahrtsämter	Fähren	§ 6.02 Nr. 4 (ohne KVR)

Anhang 6 zur Dienstanweisung Nr. 2

Staat Etat Land	lfd. Nr./ n° d'or- der Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude Aanduiding van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	Damit verbundene Berechtigung Qualification Daaraan verbonden bekwaamheid	Qualifikation entspricht einem Rheinpatent nach La qualification correspond à une patente du Rhin conforme à De bekwaamheid komt overeen met een Rijnpatent krachtens
D	16	Fährführerschein F	Bis 10.05.2000: Wasser- und Schiffahrtsämter. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Fähren	§ 6.02 Nr. 4 (mit KVR, wenn Geltung für Seeschiffahrtsstraße)
D	17	Hochrhein- schifferpatent Hochrheinpatent	Regierungsprä- sidium Freiburg	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (einschl. KVR)
D	18	Dienstberechtigungs- scheine, soweit nicht Anhang 5, laufende Nr. 9	insb. Bundeswehr, Zoll, Bundesgrenz- schutz, Polizei	Dienstfahrzeuge	mindestens § 6.02 Nr. 4, überwiegend § 7.05 (soweit mit Zusatz Seeschiffahrtsstraßen: einschl. KVR)
D	19	Schifferdienstbuch (Mindestqualifikation Matrose)	Wasserstraßen- und Schiffahrtsämter	Fahrzeuge bis 15 m Länge	§ 6.02 Nr. 4 (ohne KVR)
F	1	Certificat de capacité professionnelle du groupe "A"	Services instructeurs de sécurité fluviale	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (einschl. KVR) und § 7.04
F	2	Certificat de capacité professionnelle du groupe "A" avec mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	Fahrzeuge, deren Größe den im Zeugnis vermerkten Grenzwert nicht überschreitet	§ 7.01 (einschl. KVR) und § 7.04
F	3	Certificat de capacité professionnelle du groupe B	Services instructeurs de sécurité fluviale	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (ohne KVR) und § 7.04
F	4	Certificat de capacité professionnelle du groupe B avec mention restrictive	Services instructeurs de sécurité fluviale	Fahrzeuge, deren Größe den im Zeugnis vermerkten Grenzwert nicht überschreitet	§ 7.01 (ohne KVR) und § 7.04
F	5	Permis plaisance option eaux intérieures	Services instructeurs de sécurité fluviale	Fahrzeuge bis 20 m Länge	§ 6.02 Nr. 4 (ohne KVR)
F	6	Permis plaisance option grande plaisance fluviale	Services instructeurs de sécurité fluviale	Sportfahrzeuge über 20 m Länge	§ 7.03 (ohne KVR)
NL	1	Groot Vaarbewijs II / Groot Vaarbewijs A	KOFS/CCV/CBR	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (einschl. KVR)
NL	2	Groot Vaarbewijs I / Groot Vaarbewijs B	KOFS/CCV/CBR	alle Fahrzeuge	§ 7.01 (ohne KVR)
NL	3	Klein Vaarbewijs I	ANWB/VAMEX	Sportfahrzeuge	§ 7.03 (ohne KVR)
NL	4	Klein Vaarbewijs II	ANWB/VAMEX	Sportfahrzeuge	§ 7.03 (einschl. KVR)

Anhang 7 zur Dienstanweisung Nr. 2

Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten

Anmerkung: KVR Kollisionsverhütungsregeln
 (Anlage D5 RheinSchPersV)
 (§ 7.13 Nr. 3)

Staat Etat Land	lfd. Nr. n° d'or- dre Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude Aanduiding van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	Damit verbundene Berechtigung Qualification Daaraanverbonden bekwaamheid	Qualifikation entspricht einem Rheinpatent nach La qualification correspond à une patente du Rhin conforme à De bekwaamheid komt overeen met een Rijnpatent krachtens
A	1	Kapitänspatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Alle Fahrzeuge	§ 7.01 (ohne KVR)
A	2	Schiffsführerpatent A	Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Fahrzeuge bis 30 m Länge	§ 7.02 (ohne KVR)
CS	1	Befähigungszeugnis des Schiffsführer- kapitän der Klasse I	staatliche Schiffahrts- verwaltung	Alle Fahrzeuge, ausgenommen schwimmende Geräte	§ 7.01 (ohne KVR)
HU	1	Schifferpatent Schiffsführer A Oklevél Hajós Képesítésröl (Hajóvezető A)	Oberste Schiffahrts- behörde	Alle Fahrzeuge	§ 7.01
PL	1	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Alle Fahrzeuge	§ 7.01
PL	2	Kapitän 2. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Fahrzeuge bis 500 PS Fahrgastschiffe bis 300 Fahrgäste	§ 7.02
PL	3	Leutnant der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Fahrzeuge bis 250 PS Fahrgastschiffe bis 100 Fahrgäste	§ 7.02
PL	4	Steuermann/Maschinist der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Fahrzeuge bis 40 PS	§ 7.03
RO	1	Schiffskapitänpatent, Kategorie A	Rumänische Schiffahrts- behörde	Alle Fahrzeuge	§ 7.01
RO	2	Schiffskapitänpatent, Kategorie B	Rumänische Schiffahrts- behörde	Alle Fahrzeuge	§ 7.01

Anhang 8 zur Dienstanweisung Nr. 2

**Von der ZKR als Nachweis der Tauglichkeit anerkannte Befähigungszeugnisse
 und ärztliche Zeugnisse**

1. Befähigungszeugnisse

Staat Etat Land	Ifd. Nr. n° d'or- der Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude Aanduiding van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	Bemerkungen Remarques Opmerkingen
B	1 2 3 4	Vaarbewijs A Vaarbewijs B Vaarbewijs A+ Vermerk P Vaarbewijs B + Vermerk P	Departement Mobiliteit en Openbare Werken Beleid Koning Albert II laan 20 bus 2 1000 Brussel Service Public de Wallonie Direction de la Gestion des Voies Navigables Rue Canal de l'Ourthe 9 B1 4031 Liège	Bis zu einem Alter von 50 Jahren dann ab 65 Jahren
D	1	Schifferpatent mit/ohne Erweiterung Seeschiffahrtsstraßen	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	
D	2	Schifferausweis	Wasserstraßen- und Schiffahrtsämter	
D	3	Feuerlöschbootpatent	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	
D	4	Sportschifferzeugnis	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	
D	5	Fährführerschein F	Wasserstraßen- und Schiffahrtsämter	
NL	1	Groot Vaarbewijs II / Groot Vaarbewijs A	KOFS/CCV/CBR	
NL	2	Groot Vaarbewijs I / Groot Vaarbewijs B	KOFS/CCV/CBR	
CH	1	Großes Hochrheinpatent	Rheinschiffahrtsdirektion Basel Schweizerische Rheinhäfen, Direktion, Basel	
CH	2	Sportpatent für den Hochrhein	Rheinschiffahrtsdirektion Basel Schweizerische Rheinhäfen, Direktion, Basel	
CH	3	Behördenpatent für den Hochrhein	Rheinschiffahrtsdirektion Basel Schweizerische Rheinhäfen, Direktion, Basel	
CH	4	Führerausweis – Kategorie B und C	Kantonale Schifffahrts- und/oder Straßenverkehrsämter	

Anhang 8 zur Dienstanweisung Nr. 2

2. Ärztliche Zeugnisse

Staat Etat Land	lfd. Nr. n° d'or- der Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses Dénomination du certificat d'aptitude Aanduiding van het bekwaamheidsbewijs	Ausstellende Stelle Autorité de délivrance Instantie die het afgeeft	Bemerkungen Remarques Opmerkingen
NL	1	Seafarer medical certificate	Ministerie van Verkeer en Waterstaat/Ministerie van Infrastructuur en Milieu	

DIENSTANWEISUNG Nr. 3

Verfahren bei Wiederholungsuntersuchungen, bei der Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit von Rheinpatenten, beim Entzug von Rheinpatenten Kapitel 7

1. Verfahren bei Regelwiederholungsuntersuchungen nach § 7.17 Nr. 1

1.1 Vorzulegende Unterlagen

Die Verlängerung der Gültigkeit des Rheinpatentes muss auf dem gleichen Formular beantragt werden, das für die Zulassung zur Prüfung zu verwenden ist. Ein ärztliches Zeugnis ist bei jeder Wiederholungsuntersuchung, ein neues Licht- oder Passbild nur bei der ersten Wiederholungsuntersuchung vorzulegen. Nachweise über Streckenfahrten und Fahrzeiten sowie ein Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde müssen nicht erneut vorgelegt werden.

1.2 Ärztliches Zeugnis

Legt der Rheinpatentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 3 Monate ist, ist es zurückzuweisen.

- a) Legt der Patentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, aus dem sich seine uneingeschränkte Tauglichkeit ergibt, hat die ausstellende Behörde bis zum Erhalt der neuen Karte ein vorläufiges Patent befristet als Bescheinigung im Sinne des § 7.17 Nr. 2 Satz 2 auszustellen.
- b) Legt der Patentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, aus dem sich die eingeschränkte, aber zum bisherigen Zustand unveränderte Tauglichkeit ergibt, ist nach Buchstabe a) zu verfahren, wobei in das vorläufige Patent die bisherigen Auflagen einzutragen sind.
- c) Legt der Patentinhaber ein ärztliches Zeugnis vor, aus dem sich die eingeschränkte Tauglichkeit unter neuen Gesichtspunkten ergibt, ist wie folgt zu verfahren (§ 7.18 Nr. 3):
 - Wenn über neue Auflagen sofort entschieden werden kann, z.B. weil der Patentinhaber anders als bisher erstmals eine Sehhilfe benötigt, ist nach Buchstabe b) zu verfahren, wobei in das (vorläufige) Patent die entsprechende neue Auflage eingetragen wird. Die patentausstellende Behörde übernimmt diese Entscheidung bei der Erteilung des neuen Patentbescheides, wenn über diese Auflage eine andere zuständige Behörde entschieden hat.
 - Wenn eine genauere Prüfung erforderlich ist, hat die zuständige Behörde eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentbescheides nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a) zu erlassen, die bis zur voraussichtlichen Entscheidung über die Auflage befristet wird.
 - Wenn sich ohne weitere Prüfung die Untauglichkeit ergibt, ist ein Patententzugsverfahren einzuleiten und bis zur voraussichtlichen Entscheidung eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentbescheides nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a) zu erlassen.
- d) Ergibt die genauere Prüfung des ärztlichen Zeugnisses durch die patentausstellende Behörde, dass
 - der Patentinhaber vorübergehend untauglich ist, muss sie die Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentbescheides nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a) um den Zeitraum verlängern, der der Prognose des Arztes entspricht;
 - der Patentinhaber untauglich oder eingeschränkt tauglich ist, ohne dass Auflagen in Betracht kommen, hat sie ein Patententzugsverfahren einzuleiten und erforderlichenfalls bis zur voraussichtlichen Entscheidung die Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentbescheides nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a) zu verlängern.

1.3 Auflagen

Auflagen können sich ergeben:

- a) unmittelbar aus dem ärztlichen Zeugnis, weil der Rheinpatentinhaber die Anforderungen an das Seh- oder Hörvermögen nur mit Hilfsmitteln erreicht,
- b) aus dem ärztlichen Zeugnis, weil der untersuchende Arzt die eingeschränkte Tauglichkeit aus medizinischer Sicht bestätigt, und insbesondere Vorschläge für Auflagen macht,
- c) der untersuchende Arzt die eingeschränkte Tauglichkeit aus medizinischer Sicht zwar nicht bestätigt, sich aus dem Inhalt des Zeugnisses aus schiffahrtspolizeilicher Sicht ergibt, dass der Rheinpatentinhaber ein Fahrzeug nicht mehr sicher führen kann (Bsp. technische Hilfsmittel wegen fehlender Gliedmaßen).
- d) Für die Formulierung von Auflagen gilt Dienstanweisung Nr. 2 Punkt 3.1.

1.4 Verfahren

Bei Ausstellung der Patentkarte wird eingetragen:

unter Nr. 10: Gültigkeitsdatum nach § 7.17 Nr. 1.

Bei 55-, 60-jährigen und Patentinhabern, die älter als 65 Jahre sind, kann stattdessen eingetragen werden:

unter Nr. 10 „siehe Nr. 11“ und unter Nr. 11 der Vermerk
„Bescheid mit Auflagen ist mitzuführen“.

Der Bescheid nach Nummer 11 kann gem. § 7.18 Nr. 2 durch die ausstellende Behörde auch auf dem ärztlichen Zeugnis angebracht werden. Diese muss in diesem Fall auch das Datum angeben, bis zu dem die Patentkarte gültig ist.

2. Verfahren bei außerordentlichen Wiederholungsuntersuchungen nach § 7.20 Nr. 2

2.1 Gründe

- a) Zweifel an der Tauglichkeit müssen durch konkrete Anhaltspunkte, insbesondere im Rahmen von Kontrollen begründet sein.
- b) Die Kontrollbehörde (in der Regel die Wasserschutzpolizei) meldet diesen Sachverhalt ihrer innerstaatlich zuständigen Behörde zur Information der patentausstellenden Behörde. Dabei soll auch angegeben werden, ob und welche Maßnahmen getroffen wurden, insbesondere ob der Sachverhalt für so schwerwiegend gehalten wurde, dass sie aus allgemeinen polizeilichen Gründen ein Weiterfahrverbot erlassen hat.

2.2 Verfahren der patentausstellenden Behörde

- a) Die patentausstellende Behörde überprüft die vorgelegten Unterlagen und entscheidet danach, ob sie von dem Patentinhaber die Vorlage eines neuen nach dem Datum der Kontrolle ausgestellten ärztlichen Zeugnisses verlangt. In diesem Fall setzt sie ihm eine Frist, innerhalb derer das ärztliche Zeugnis vorzulegen ist und weist dabei daraufhin, dass sie nach Ablauf dieser Frist davon ausgehe, dass er aufgrund eigener Erkenntnis untauglich geworden sei und deshalb ein Entzugsverfahren nach § 7.22 einleiten werde.
- b) Hält sie den Sachverhalt für so schwerwiegend, dass aus Sicherheitsgründen dem Patentinhaber bis zur Klärung der Zweifel das Führen von Fahrzeugen untersagt werden muss, hat sie zusätzlich bis zur voraussichtlichen Vorlage des ärztlichen Zeugnisses eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit des Patentes nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a zu erlassen.

- c) Legt der Patentinhaber innerhalb der gesetzten Frist ein neues ärztliches Zeugnis vor, ist nach Punkt 1.2. Buchstabe a bis d und Punkt 1.3 zu verfahren.

3. Gültigkeit des Rheinpatents nach § 7.20

3.1 Ruhen der Gültigkeit ohne besondere Entscheidung

- a) Legt der Rheinpatentinhaber nicht rechtzeitig (§ 7.17 Nr. 1, § 7.20 Nr. 1 Buchstabe b) ein neues ärztliches Zeugnis vor, ruht die Gültigkeit des Patentes von da an automatisch. Es handelt sich um ein temporäres Fahrverbot wegen nicht erneut nachgewiesener Tauglichkeit und damit wegen zunächst vermuteter Untauglichkeit, ohne dass es einer weiteren Entscheidung einer Behörde bedarf. Die Ablieferung der Patentkarte ist nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich, weil das Datum, an dem sie ungültig wird, darauf oder auf dem Bescheid nach Anlage B3 eingetragen ist.
- b) Die Gültigkeit des Patentes ruht nicht, wenn die patentausstellende oder eine andere zuständige Behörde ein vorläufiges Patent als befristete Bescheinigung ausgestellt hat.

3.2 Ruhen der Gültigkeit aufgrund besonderer Entscheidung

Die Gültigkeit eines Rheinpatentes ruht, wenn eine zuständige Behörde das Ruhen ausdrücklich angeordnet hat. Sie muss die Anordnung befristen. Die Dauer der Befristung hängt vom Einzelfall ab (Punkt 1.2 Buchstabe c, d, Punkt 2.2 Buchstabe b).

3.3 Verfahren für eine Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit

- a) Zuständig ist nicht nur die patentausstellende Behörde, denn mit einer Anordnung wird nicht in den Bestand des erteilten Rheinpatentes eingegriffen. Entscheidet jedoch eine andere zuständige Behörde (Anhang 1), hat sie die ausstellende Behörde und das Sekretariat der ZKR darüber zu informieren (§ 7.20 Nr. 2 Buchstabe b).
- b) Die Möglichkeit, solche Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wird durch diese Dienstanweisung eingeschränkt. Der Erlass einer Anordnung des Ruhens ist bei Zweifeln an der Eignung des Patentinhabers zulässig. Ob die Entscheidung geboten ist, hängt vom Einzelfall ab. „Eignung“ (s. § 7.01 Nr. 3, § 7.02 Nr. 3, § 7.03 Nr. 2, § 7.04 Nr. 1 Buchstabe c und d) bedeutet: gesundheitliche Eignung (Tauglichkeit), charakterliche Eignung, insbesondere Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein zu können, und fachliche Eignung (Befähigung). Steht fest, dass bei einem Patentinhaber eines dieser Elemente nicht mehr vorhanden ist, bestehen keine Zweifel, so dass keine Anordnung erlassen werden kann, sondern ein Entzugsverfahren einzuleiten ist.
- c) Die zuständige Behörde kann die Anordnung mit Nebenbestimmungen versehen, wenn dies zur Erreichung des mit der Entscheidung verbundenen Zwecks erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Anordnung mit der Auflage verbinden, zum Ablauf der Frist ein weiteres ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn sich aus dem Zeugnis, das die Grundlage für die aktuelle Entscheidung bildet, ergibt, dass der Patentinhaber voraussichtlich für eine bestimmte Zeit untauglich sein werde. Solche Nebenbestimmungen sind erforderlich, wenn bei der Entscheidung über die Frist eine noch nicht abschließende Beurteilung zugrunde gelegt wird und die zuständige Behörde nach Fristablauf erneut die Anwendung des § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a prüfen müsste.
- d) Grundsätzlich gilt für Zweifel an der:
- Tauglichkeit Buchstabe e
 - charakterlichen Eignung Buchstabe f
 - Befähigung Buchstabe g

- e) Bei Zweifeln an der Tauglichkeit aufgrund konkret festgestellter Umstände gilt Punkt 1.2 Buchstabe c, d, Punkt 2.2 Buchstabe b, so dass in der Regel die patentausstellende Behörde entscheidet. Eine andere zuständige Behörde kann ausnahmsweise entscheiden, wenn sie auch ohne neues ärztliches Zeugnis die Zweifel an der Tauglichkeit für so schwerwiegend hält, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ein sofortiges Fahrverbot erlassen werden muss. Die Dauer des Fahrverbotes darf nicht länger sein als der Zeitraum, der zur Information der patentausstellenden Behörde und für deren Entscheidung über eine außerordentliche Wiederholungsuntersuchung nach § 7.20 Nr. 2 Buchstabe a nötig ist. Die Anordnung kann dann ggf. verlängert werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein neues ärztliches Zeugnis vorgelegt werden soll, aufgrund dessen erneut und in der Regel endgültig entschieden werden kann. Nicht endgültig entschieden werden kann, wenn sich aus dem Zeugnis die vorübergehende Untauglichkeit ergibt. In diesem Fall muss die Anordnung um den Zeitraum verlängert werden, der der Prognose des Arztes entspricht.
- f) Zweifel an der charakterlichen Eignung können durch das Verhalten des Patentinhabers, insbesondere im Verkehr, begründet sein. In den Fällen, in denen die zuständige Behörde die Erteilung eines Patentes wegen (vorübergehender) charakterlicher Mängel befristet versagt hätte, ist eine Anordnung nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a zu erlassen. Hat sie die Erteilung des Patentes wegen charakterlicher Ungeeignetheit auf Dauer verweigert, ist nach § 7.22 zu verfahren. Im Einzelnen gilt:
- Wird der vorübergehende charakterliche Mangel durch eine andere Behörde (z.B. Bußgeldbehörde, Seeamt) oder ein Gericht (z.B. Rhein- oder Moselschiffahrtsgericht) festgestellt, soll die nach § 7.20 zuständige Behörde keine abweichende Sachentscheidung treffen.
 - Bei der Entscheidung, insbesondere bei der Bemessung der Frist, ist für den Einzelfall eine Prognose zu treffen, wie lange die charakterliche Ungeeignetheit voraussichtlich dauern wird. Generalpräventive Erwägungen sind nicht zulässig. Die zuständige Behörde muss bei der Prognose über das künftige Verhalten des Patentinhabers im Schiffsverkehr von ihrem Beurteilungsspielraum so Gebrauch machen, dass die Entscheidung auch für den Betroffenen nachvollziehbar ist.
 - Zweifel an der charakterlichen Eignung können auch durch bekannt gewordenes Fehlverhalten in der Schifffahrt veranlasst sein, aus dem der Schluss gezogen werden kann, der Patentinhaber werde die Verkehrsvorschriften nicht hinreichend beachten. Grundlage für eine Entscheidung ist in diesem Fall die spezialpräventive Erwägung, dass der Patentinhaber auf diese Weise drastisch an die Beachtung der Vorschriften gemahnt wird.
- g) Zweifel an der Befähigung können durch grobe Fehler in der Schiffsführung begründet sein, die nicht auf Tauglichkeits- oder charakterliche Mängel (z.B. Trunkenheit) zurückzuführen sind. Die Vorschrift dürfte keine praktische Bedeutung haben, weil Fälle, in denen die Befähigung vorübergehend fehlt, nur schwer vorstellbar sind. Sie ist im Hinblick auf Art. 5 der Vereinbarung von 1922 über das Rheinschifferpatentregime („gefahrbringende Unfähigkeit für die Schifffahrt“) erforderlich.
- h) Mit dem Erlass der Anordnung muss die zuständige Behörde gegenüber dem Betroffenen zugleich anordnen, dass er mit Rechtskraft der Entscheidung sein Patent zur amtlichen Verwahrung vorlegen muss (§ 7.20 Nr. 3). Gegebenenfalls ist auch eine sofortige Vollziehung anzuordnen.
- i) Sie muss diese Entscheidung der patentausstellenden Behörde für die Vollständigkeit der Patentakte und dem Sekretariat der ZKR zur Information der anderen zuständigen Behörden mitteilen.

3.4 Aufhebung der Anordnung

Legt der von einer Anordnung Betroffene vor Ablauf der Frist Unterlagen vor, mit denen die Zweifel an seiner Eignung ausgeräumt werden (z.B. neues ärztliches Zeugnis), muss die Behörde, die die Anordnung erlassen hat, ihre Entscheidung unverzüglich aufheben und die in Verwahrung genommene Patentkarte zurückgeben.

4. Entzug des Rheinpatentes nach § 7.22

4.1 Allgemeine Grundlagen für den Entzug

- a) § 7.22 regelt den verkehrsrechtlichen Entzug. Es handelt sich um Sonderverwaltungs-verfahrensrecht, nämlich um die Aufhebung rechtmäßiger Verwaltungsakte, weil die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Daneben gilt das allgemeine Verwaltungsrecht der Rheinuferstaaten und Belgiens. Es ist insbesondere dann anzuwenden, wenn die Erteilung des Patentbesitzes von Anfang an rechtswidrig war und das Patent deshalb entzogen werden soll, z.B. weil der Inhaber es sich durch falsche Angaben erschlichen hat.
- b) Gemäß Art. 5 der Vereinbarung von 1922 muss das Patent entzogen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese Fälle umschreibt § 7.22 Nr. 1 in einer den heutigen Verhältnissen angepassten Fassung. Das Patent muss entzogen werden, wenn der Inhaber nicht mehr geeignet ist, es also bei einem erstmaligen Antrag versagt werden müsste, weil der Antragsteller seine Eignung nicht nachweisen kann. Eine Ermessensentscheidung ist nicht möglich.
- c) Dagegen entscheidet die Behörde in den Fällen des § 7.22 Nr. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die Verstöße des Patentinhabers gegen Auflagen oder Beschränkungen für so schwerwiegend hält, dass das Patent entzogen werden muss. Hält sie solche nachgewiesenen Verstöße nicht für so erheblich, können dadurch jedoch vorübergehende Zweifel an der charakterlichen Eignung begründet werden. Ist dies der Fall, ist nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a zu verfahren.
- d) Sind bei der Behörde noch Zweifel über die Eignung vorhanden, kann nur nach § 7.20 entschieden werden. Wenn die Ermittlungen im Entzugsverfahren fortgesetzt werden, um diese Zweifel auszuräumen oder zu bestätigen, kann bis zu deren voraussichtlichem Abschluss ebenfalls eine Anordnung nach § 7.20 erlassen werden. Erst wenn feststeht, dass bei dem Patentinhaber mindestens ein Element der Eignung fehlt, kann und muss sie nach § 7.22 entscheiden.

4.2 Zuständigkeit

Zuständig für den Entzug ist ausschließlich die patentausstellende Behörde, weil nur sie ihre Entscheidung aufheben kann. Stellt eine andere zuständige Behörde Umstände fest, die aus ihrer Sicht über die Anwendung des § 7.20 hinausgehen und den Entzug rechtfertigen, teilt sie dies der patentausstellenden Behörde mit (§ 7.22 Nr. 6 Satz 2), damit diese ein Entzugsverfahren einleiten kann.

4.3 Zwingender Entzug nach § 7.22 Nr. 1

Punkt 3.3 Buchstabe e bis g sind entsprechend anzuwenden. Ergänzend gilt:

- a) Im Entzugsverfahren wegen vermuteter Untauglichkeit hat die Behörde auch die Befugnisse nach § 7.20 Nr. 2 Buchstabe a. Denn ein ärztliches oder fachärztliches Attest soll die Zweifel an der Tauglichkeit bestätigen oder ausräumen. Bei festgestellten Tauglichkeitsmängeln ist besonders zu prüfen, ob sie durch Auflagen ausgeglichen werden können und eine Beschränkung des Patentbesitzes durch nachträgliche Auflagen nach § 7.18 Nr. 3 als das mildere Mittel in Betracht kommt. Die Einholung eines Gutachtens allein zu der Frage, ob die Tauglichkeit fehlt, ohne dass Auflagen in Betracht kommen, oder ob charakterliche Mängel vorliegen, ist unzulässig.

Steht z.B. fest, dass ein Patentinhaber ständig unter Alkohol fährt, ist unerheblich, ob dies auf Alkoholismus oder besonders leichtfertiges Verhalten zurückzuführen ist. In beiden Fällen ist die Rechtsfolge die gleiche: Entzug.

- b) Sind charakterliche Mängel bereits durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil festgestellt, muss der Patentinhaber dies im Entzugsverfahren gegen sich gelten lassen. Bei der Entscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere Verstöße gegen Verkehrsvorschriften können nicht ohne Weiteres den Entzug rechtfertigen. Dies ist dann möglich, wenn aus der Art und Schwere oder der Häufigkeit der Verstöße der Rückschluss möglich ist, der Patentinhaber verletzte regelmäßig leichtfertig die Verkehrsvorschriften. Dazu gehören: konsequente Missachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht, häufige Verstöße gegen wichtige Sicherheits- oder Verhaltensvorschriften. Bei einem Patentinhaber, der mehrfach wegen Trunkenheit im Verkehr aufgefallen ist, kann sogar die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Entscheidung nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften angebracht sein, um eine weitere Gefährdung des Schiffsverkehrs trotz eines noch nicht bestands- oder rechtskräftig beendeten Verfahrens auszuschließen.
- c) Entzug wegen nachgewiesener fehlender Befähigung kommt in Betracht, wenn bei Kontrollen festgestellt wurde, dass der Patentinhaber zur Führung eines Schiffes nicht in der Lage ist, aber nicht der Nachweis geführt werden kann, dass das Patent gefälscht oder erschlichen worden ist und deshalb nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften entzogen werden kann. In diesem Fall kann stattdessen unterstellt werden, dass das Patent rechtmäßig erworben wurde und die erforderliche Befähigung nachträglich weggefallen ist.

4.4 Entzug nach § 7.22 Nr. 2

Der Entzug nach § 7.22 Nr. 2 regelt die Zulässigkeit der Aufhebung eines Verwaltungsakts, wenn der Patentinhaber gegen Auflagen oder Beschränkungen verstößt. Hier ist die Möglichkeit der Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen erhalten geblieben, weil es sich in der Regel um Fälle handelt, bei denen Art und Schwere der Verstöße auch Einfluss darauf haben, ob überhaupt eine Entscheidung getroffen werden soll. Die Behörde darf sich für den Entzug nur entscheiden, wenn der Patentinhaber wiederholt Auflagen oder Beschränkungen missachtet hat. Dies muss - z.B. durch abgeschlossene Bußgeldverfahren - nachgewiesen sein. Wie viele Verstöße notwendig sind, hängt vom Verhalten des Patentinhabers (nachlässige oder leichtfertige Vergesslichkeit) und von Art und Inhalt der missachteten Auflage oder Beschränkung ab. Grundsätzlich gilt: Je höher die Gefährdung des Schiffsverkehrs bei Nichtbeachtung einer Auflage ist, umso weniger Verstöße reichen aus.

4.5 Nebenbestimmungen nach § 7.22 Nr. 4

- a) Die Entscheidung über den Entzug kann mit Sperrfristen und/oder Auflagen nach § 7.22 Nr. 4 verbunden werden. Die übrigen zuständigen Behörden sind daran gebunden. Das bedeutet:
- Hat die entziehende Behörde bestimmt, dass ein neues Patent nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erteilt werden darf, darf eine nach §§ 7.09 oder 7.14 zuständige Behörde den Bewerber um ein neues Patent vorher weder zur Prüfung zulassen, noch ihm das Patent erteilen.
 - Das gleiche gilt, wenn die entziehende Behörde eine Auflage erlassen hat und der Antragsteller sie noch nicht erfüllt hat.
- b) Die mit dem Entzug verbundene Sperrfrist beinhaltet eine Prognose der entziehenden Behörde, dass der bisherige Patentinhaber vor deren Ablauf nicht in der Lage sein wird, die Voraussetzungen für die Neuerteilung des Patentbesitzes nachzuweisen.
- Eine solche Entscheidung ist im Zusammenhang mit dem Nachweis der Tauglichkeit unzulässig. Geht nämlich die Behörde aufgrund des ärztlichen Zeugnisses davon aus, dass der Patentinhaber derzeit untauglich ist und vor Ablauf einer bestimmten Zeit die Tauglichkeit nicht nachweisen kann, also nach Ablauf der Frist wieder nachweisen kann, handelt es sich um einen Fall der vorübergehenden Untauglichkeit. Es ist dann nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a zu verfahren.
 - Eine solche Entscheidung hat besondere Bedeutung im Zusammenhang mit dem erneuten Nachweis der charakterlichen Eignung. Sie kann insbesondere geboten sein, wenn dem Patentinhaber das Patent wegen charakterlicher Ungeeignetheit entzogen und an den Nachweis der charakterlichen Eignung höhere Anforderungen gestellt werden sollen. Durch das Verbot, vor Ablauf einer bestimmten Frist ein neues Patent zu erteilen, gilt die Person während dieser Zeit als charakterlich ungeeignet, selbst wenn sie vorher in der Lage wäre, einen ausreichenden Strafregisterauszug vorzulegen. Ob eine solche Befristung mit dem Entzug verbunden wird, muss vor allem geprüft werden, wenn ein Patent entzogen wird, für dessen Erteilung die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft besonders gefordert wird.
- c) Mit dem Entzug verbundene Auflagen können die Art und Weise regeln, wie bei der Neuerteilung die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nachzuweisen sind.
- Wird das Patent wegen Untauglichkeit entzogen, muss die Behörde zwar davon ausgehen, dass der erneute Nachweis nicht prognostizierbar ist. Gleichwohl kann sie bestimmen, dass der bisherige Patentinhaber, wenn er glaubt, nach Zeitablauf seine Tauglichkeit wieder nachweisen zu können, dafür bestimmte amts- oder fachärztliche Gutachten vorlegen muss.
 - Wird das Patent wegen charakterlicher Mängel entzogen, kann die Behörde neben oder anstelle einer Befristung auch die Auflage erteilen, dass die Vorlage eines neuen Strafregisterauszuges nicht genügt, sondern ein (medizinisch-) psychologisches Gutachten für eine Sozialprognose oder z.B. die Stellungnahme eines Bewährungshelfers vorzulegen ist.
 - Wird das Patent - ausnahmsweise - wegen Unfähigkeit entzogen, kann die Behörde die Auflage erteilen, die erfolgreiche Absolvierung von besonderen Schulungskursen nachzuweisen oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen.

4.6 Mitteilungen nach § 7.22 Nr. 6 Satz 1

Die entziehende Behörde teilt der ZKR zur Information der anderen zuständigen Behörden nach § 7.22 Nr. 6 Satz 1 ihre Entscheidung mit. Dazu gehören:

- Name der entziehenden Behörde und Datum der Entscheidung;
- Name und Anschrift des bisherigen Patentinhabers mit Angaben über Patentart, Nummer des Patentes und Ausstellungsdatum;
- Befristung und Auflagen.

Die Gründe für den Entzug, für eine Befristung oder für die Erteilung einer Auflage dürfen aus Datenschutzgründen nicht mitgeteilt werden. Beantragt der bisherige Patentinhaber jedoch bei einer Behörde ein neues Patent, die es nicht entzogen hat, dürfen aus diesem konkreten Anlass Informationen aus der bisherigen Patentakte an diese Behörde weitergegeben werden.

5. Befreiungen nach § 7.22 Nr. 5

- 5.1** Beantragt der bisherige Patentinhaber ein neues Patent, kann die zuständige Behörde (§ 7.09 Nr. 1) nach § 7.22 Nr. 5 den Bewerber ganz oder teilweise von der Prüfung befreien.
- 5.2** Sie muss davon Gebrauch machen, wenn das Patent wegen Untauglichkeit entzogen worden ist und wegen noch nicht zu großen Zeitablaufs keine Zweifel an der noch vorhandenen Befähigung bestehen.
- 5.3** Liegt zwischen dem Entzug und der beantragten Neuerteilung jedoch ein erheblicher Zeitraum, muss insbesondere geprüft werden, ob der Bewerber die Bestimmungen der aktuellen RheinSchPV kennt.
- 5.4** Eine Prüfung kommt auch dann in Betracht, wenn das Patent wegen charakterlicher Ungeeignetheit entzogen wurde, und bei dem Bewerber auch durch den Umfang seiner Kenntnisse geprüft werden soll, ob er wieder charakterlich geeignet ist, insbesondere Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann.

Anhang zur Dienstanweisung Nr. 3

1. Für die Aussetzung und den Entzug von Rheinpatenten zuständige Behörden (§7.20).

Anhang 1 zur Dienstanweisung Nr. 3

Für die Aussetzung und den Entzug von Rheinpatenten zuständige Behörden (§ 7.20)

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

DIENSTANWEISUNG Nr.4

Ausstellung und Prüfung des Schifferdienstbuches

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Allgemeine Verpflichtung

Auf Schiffen, die eine Besatzung nach Teil II RheinSchPersV haben, muss jedes Mitglied der Besatzung zum Nachweis der Qualifikation im Besitz eines auf seine Person ausgestellten Schifferdienstbuches sein (§ 3.05 RheinSchPersV).

Bei Mitgliedern der Besatzung, die im Besitz eines Großen Patentes nach Anlage D1 oder eines vorläufigen Großen Patentes nach Anlage D2 der RheinSchPersV oder im Besitz eines entsprechenden von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses gemäß Teil III RheinSchPersV sind, treten diese Schifferpatente an die Stelle des Schifferdienstbuches (§ 3.05 Nr. 2 RheinSchPersV).

Das Schifferdienstbuch ist nach einheitlichem Muster (Anlage A2 RheinSchPersV) auszustellen. Das Schifferdienstbuch enthält neben dem Passbild neuerer Zeit folgende allgemeine Angaben über die Person des Schifferdienstbuchinhabers:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Art und Bezeichnung des Identitätsnachweises,
6. Bei anderen Dokumenten: Nummer und Name der ausstellenden Behörde des Identitätsnachweises,
7. Gegenwärtige Anschrift des Inhabers des Schifferdienstbuches,
8. Qualifikation,
9. Tauglichkeit.

1.2 Andere Dienstbücher

Das nach dem Muster der Anlage A2 RheinSchPersV geforderte Schifferdienstbuch kann durch ein anderes von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkanntes gültiges Dienstbuch ersetzt werden (§ 3.05 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPersV). Die von der ZKR anerkannten Dienstbücher aus Drittstaaten sind dem Anhang A5 RheinSchPersV zu entnehmen.

1.3 Zuständigkeit

- a) Die für die Ausstellung eines Schifferdienstbuches zuständigen Behörden sind im Anhang 1 aufgeführt.
- b) Zuständig für die Ausfertigung von Folgebüchern oder für das Ausstellen einer Ersatzausfertigung eines Schifferdienstbuches ist jede zuständige Behörde im Sinne von § 3.06 RheinSchPersV.

1.4 Leere Schifferdienstbücher

Die zuständigen Behörden eines Rheinuferstaates oder von Belgien nehmen behördliche Einträge in ersten Schifferdienstbüchern, in Folgebüchern oder in einer Ersatzausfertigung vor.

1.5 Gebühren

Die Gebührenordnung richtet sich nach dem nationalen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens.

2. Erstmaliges Ausstellen eines Schifferdienstbuches

2.1 Anforderungen an den Antragsteller

2.1.1 Identität

Der Antragsteller muss sich durch ein gültiges Dokument ausweisen können: Reisepass (auch vorläufiger Reisepass), Identitätskarte, Personalausweis (auch vorläufiger Personalausweis) oder entsprechender Passersatz und weitere geeignete Dokumente.

2.1.2 Mindestalter

Der Antragsteller muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kann ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis nachgewiesen werden, muss der Antragsteller das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Minderjährigen ist kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig.

2.1.3 Tauglichkeit

Der Antragsteller muss seine Tauglichkeit durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 oder B1 und B3 der RheinSchPersV von einem von den zuständigen Behörden bestimmten Arzt (s. Dienstanweisung Nr. 2 Anhang 1) oder durch ein Dokument nach Dienstanweisung Nr.2 Anhang 8 nachweisen. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Es muss im Original vorgelegt werden. Die in diesem Zeugnis vorgesehenen Untersuchungen müssen zu dem Ergebnis „ja“ führen. Ein Schifferdienstbuch darf nicht ausgestellt werden, wenn der Antragsteller untauglich ist.

Bei eingeschränkter Tauglichkeit ist zu prüfen, ob eine Auflage erforderlich ist. Das ärztliche Zeugnis gibt dazu in der Regel Hinweise und kann Vorschläge enthalten. Gegebenenfalls ist ein fachärztliches Zeugnis anzufordern.

Auflagen aus einem Befähigungszeugnis, mit dem die Tauglichkeit nachgewiesen werden kann, sind zu übernehmen.

Auflagen müssen auf den dafür vorgesehenen Seiten des Schifferdienstbuches eingetragen werden.

Die Dienstanweisung Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

2.1.4 Befähigung

a) Eintragung

Ohne Nachweise wird nur die Befähigung als Decksmann eingetragen. Für die Eintragung „Leichtmatrose“ muss der Antragsteller eine Bescheinigung der Berufsschule oder des Veranstalters des anerkannten Fernkurses vorlegen (Anhang 2).

Für eine andere Befähigung nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 oder 8 RheinSchPersV muss der Antragsteller die jeweilige Qualifikation durch

- aa) erfolgreich abgelegte und von den zuständigen Behörden anerkannte Prüfungen (Anhang 2),
- bb) weitere anerkannte Befähigungen (Anhänge 3 bis 6) oder
- cc) die geforderten Fahrzeiten nachweisen.

b) Anrechnung von Fahrzeiten

Für die Anrechnung von Fahrzeiten siehe § 3.08 RheinSchPersV.

Wie die Fahrzeit nachgewiesen wird, ist in der RheinSchPersV nicht geregelt, wohl aber enthält Anlage A2 Hinweise und Anweisungen zur Führung.

2.2 Antragstellung

Das Schifferdienstbuch wird auf Antrag ausgestellt. Ob sich der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter bei der zuständigen Behörde durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, richtet sich nach dem nationalen Verwaltungsverfahrensrecht.

In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Person des Antragstellers sowie dessen Tauglichkeit und Qualifikation notwendig sind.

Die Forderung nach der Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Arbeitsgenehmigung richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

Anträge auf Ausstellung eines Schifferdienstbuches von Personen aus Drittstaaten werden nach Maßgabe des nationalen Rechts der zuständigen Behörde, die einen entsprechenden Antrag erhalten hat, behandelt.

2.3 Ausstellen von Schifferdienstbüchern

Sind die unter Nummer 2.1 genannten Anforderungen erfüllt, ist ein Schifferdienstbuch auszustellen.

2.4 Ausfüllvorschriften

Auf der Grundlage eines ausgefüllten und unterschriebenen Antrages und nach Vorlage der erforderlichen Dokumente einschließlich des Passbildes werden die Seiten 3 bis 8 des Schifferdienstbuches von der zuständigen Behörde ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt. Dafür ist zu verwenden in:

- Deutschland: Dienstsiegel
- Belgien: Dienstsiegel/Cachet officiel
- Niederlande: Dienststempel
- Frankreich: Dienstsiegel/-stempel/Cachet officiel
- Schweiz: Dienstsiegel/Stempel

Die Nummer des Schifferdienstbuches ist die eingedruckte Seriennummer. Die zuständigen Behörden führen Listen der ausgestellten Schifferdienstbücher, die mindestens die Nummer des Schifferdienstbuches, den Tag der Ausstellung sowie Name, Geburtstag, Geburtsort, Nationalität, Identitätsnachweis und Wohnanschrift des Schifferdienstbuchinhabers enthält. Neben diesen Listen ist für jeden Inhaber eines Schifferdienstbuches eine Akte über das Schifferdienstbuch zu führen.

Bei der Eintragung der Befähigung ist zu vermerken, auf welcher Grundlage die Eintragung erfolgt. Bei Abschlussprüfungen ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. des Diploms in die Schifferdienstbuchakte zu geben. Bei Festlegung der Befähigung auf Grund von Fahrzeiten ist eine Kopie des Fahrzeitennachweises in die Schifferdienstbuchakte zu geben.

Die Eintragungen der Qualifikation und der Tauglichkeit nach den Bestimmungen außerhalb des Rheins auf den Seiten 6 und 8 des Schifferdienstbuches richten sich nach den jeweiligen zugrunde liegenden Vorschriften. Diese Eintragungen dürfen nur von den jeweils zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden. Wird dort auf die Bestimmungen der RheinSchPersV verwiesen, genügen die Eintragungen auf den Seiten 5 und 7 des Schifferdienstbuches. Bei materiell gleichen Anforderungen, aber unterschiedlichen Rechtsgrundlagen müssen alle Seiten ausgefüllt werden.

2.5 Eintragung von Änderungen

Änderungen zum Namen, zur Anschrift, zur Befähigung oder zur Tauglichkeit des Dienstbuchinhabers können von jeder zuständigen Behörde der Rheinuferstaaten oder Belgiens in einem Schifferdienstbuch nach der Anlage A2 RheinSchPersV eingetragen werden. Die Behörde, die das erste Schifferdienstbuch ausgestellt hat, ist über alle Änderungen zu informieren. Sie muss die Listen sowie die Schifferdienstbuchakten entsprechend ändern.

Eintragungen von Änderungen in einem von der ZKR anerkannten Schifferdienstbuch, die nicht die Befähigung nach § 3.02 RheinSchPersV oder die Tauglichkeit nach § 3.03 RheinSchPersV betreffen, sind nach Maßgabe eines zwischen der ZKR oder einem Rheinuferstaat oder Belgiens und dem ausstellenden Staat abgestimmten Verfahrens möglich.

Die Erweiterung einer Qualifikation an Hand von Fahrzeiten erfolgt nur durch Vorlage eines geprüften Schifferdienstbuches. Dabei nicht berücksichtigte Fahrzeiten gelten nicht als nachgewiesen.

2.6 Anerkannte Schifferdienstbücher

Mit von der ZKR anerkannten Schifferdienstbüchern können die Befähigung nach § 3.02 RheinSchPersV und die Tauglichkeit nach § 3.03 RheinSchPersV nachgewiesen werden. Die zuständigen Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens nehmen Eintragungen über die Befähigung nach § 3.02 RheinSchPersV und über die Tauglichkeit nach § 3.03 RheinSchPersV in den von der ZKR anerkannten Schifferdienstbüchern vor. Ist ein anerkanntes Schifferdienstbuch durch Eintragungen verbraucht, kann ein Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage A2 zur RheinSchPersV ausgestellt werden.

3. Folgebücher

3.1 Begriffserklärung

Folgebücher sind alle dem ersten Schifferdienstbuch nachfolgende Schifferdienstbücher. Sie können jederzeit unter den nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden.

3.2 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach Nummer 2.2

3.3 Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente oder Unterlagen zur Ausstellung eines Folgebuches sind

- a) das unmittelbar vorangehende, auch anerkannte Schifferdienstbuch, das in der Regel durch Eintragungen verbraucht ist;
- b) ein gültiger Identitätsnachweis;
- c) ein Passbild aus neuerer Zeit;
- d) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 oder B1 und B3 der RheinSchPersV, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 65. Lebensjahr erreicht hat, oder der Tauglichkeitsnachweis im vorangegangenen Schifferdienstbuch befristet war und bei der Ausstellung des Folgebuches nicht mehr gültig ist.

3.4. Bearbeitung

Bei der Ausstellung der Folgebücher sind folgende einzelne Schritte zu beachten:

- a) Jede im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch nicht oder nicht vollständig ausgefüllte Seite ist einzeln als ungültig zu erklären.
- b) Das vorangegangene Schifferdienstbuch ist der Inhaberin oder dem Inhaber wieder auszuhändigen.
- c) Auf Seite 3 können die Eintragungen aus dem unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch übernommen werden, es sei denn, es werden Veränderungen nachgewiesen.
- d) Auf Seite 4 wird das erste und das unmittelbar vorangehende Schifferdienstbuch mit entsprechender Nummer eingetragen.
- e) Auf den Seiten 5 und 6 werden die im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch angegebenen Funktionen (mit den entsprechenden Gültigkeitsdaten) übernommen.
- f) Auf Seite 7 wird der im unmittelbar vorangehenden Schifferdienstbuch eingetragene Nachweis der Tauglichkeit nebst eingetragener Befristung übernommen, soweit nicht nach Nummer 3.3 Buchstabe d) ein neuer Tauglichkeitsnachweis erforderlich ist..

4. Ersatzausfertigungen

4.1 Begriffserklärung

Ersatzausfertigungen werden für ein nicht mehr vorhandenes Schifferdienstbuch (z.B. nach Verlust, Diebstahl) oder nicht mehr brauchbares (z.B. unleserlich gewordenes) Schifferdienstbuch ausgestellt. Sie können jederzeit unter den nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden.

4.2 Antragstellung

Die Antragstellung richtet sich nach Nummer 2.2

4.3 Erforderliche Dokumente

Erforderliche Dokumente oder Unterlagen zur Ausstellung einer Ersatzausfertigung sind

- a) Protokoll oder Bescheinigung einer zuständigen Behörde (Rheinschiffahrtsbehörde, Polizeidienststelle) in Originalfassung, in dem der Verlust des Schifferdienstbuches unter Bezeichnung des Dokuments sowie des Inhabers, unter Angabe des Grundes und mit Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde glaubhaft vermerkt ist,
oder eine schriftliche Erklärung des Schifferdienstbuchinhabers über den Sachverhalt, soweit nach nationalem Recht der Rheinuferstaaten oder Belgiens zulässig;
- b) gültiger Identitätsnachweis;
- c) Passbild aus neuerer Zeit;
- d) falls vorhanden, ein vorangehendes Schifferdienstbuch;
- e) ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 oder B1 und B3 der RheinSchPersV, falls die Tauglichkeit nicht rechtsgültig durch die Vorlage eines vorangehenden Schifferdienstbuches nachgewiesen wird;
- f) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B1 und B2 oder B1 und B3 der RheinSchPersV, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 65. Lebensjahr erreicht hat.

4.4 Bearbeitung

Bei der Ausstellung der Ersatzausfertigung sind folgende einzelne Schritte zu beachten:

- a) Das Schifferdienstbuch wird wie beim erstmaligen Ausstellen ausgefüllt, jedoch mit folgender Besonderheit: Da die Qualifikation und eine Befristung des Tauglichkeitsnachweises in den Akten der ausstellenden Behörde besonders vermerkt sind, ist grundsätzlich eine Anfrage bei der erstausstellenden Behörde und eine Mitteilung an die erstausstellende Behörde über die Ausstellung der Ersatzausfertigung erforderlich.
- b) Die Ersatzausfertigung ist deutlich auf Seite 3 als solche zu kennzeichnen.
- c) Die erfolgte Ersatzausfertigung mit Angabe der Nummer und des Inhabers sowie unter Beilage des Dokuments nach Abschnitt 4.3 Buchstabe a) ist mitzuteilen an
 - die zuständige Behörde, die das erste Schifferdienstbuch der betreffenden Person ausgestellt hat,
 - falls diese nicht bekannt ist, die zuständige Behörde, die das abhanden gekommene Folgebuch ausgestellt hat.

5. Prüfung des Schifferdienstbuches (Kontrollvermerke)

5.1 Pflicht des Inhabers des Schifferdienstbuches

Nach § 3.06 Nr. 4 Buchstabe b RheinSchPersV hat der Inhaber sein Schifferdienstbuch jeweils mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorzulegen und mit Kontrollvermerk versehen zu lassen.

Von der Vorlagepflicht befreit ist nur ein Steuermann, wenn er ein Großes Patent nach der RheinSchPersV (§ 3.06 Nr. 5) nicht erwerben will.

5.2 Pflicht des Schiffsführers

Nach § 3.06 Nr. 6 Buchstabe a RheinSchPersV hat der Schiffsführer regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der Anlage A2 (Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches) vorzunehmen.

5.3 Zuständigkeit der prüfenden Behörde

Die zuständige Behörde ist für die Kontrollvermerke nach einer Überprüfung der Angaben verantwortlich.

5.3.1 Umfang der Prüfung

Die zuständige Behörde darf zur Überprüfung und vor allem im Zweifelsfall die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen. Sie darf unleserliche oder falsche Angaben zur Ausbesserung zurückweisen (ankreuzen bei „Zweifel bei Zeile“). Im Grundsatz ist eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen, wobei stichprobenweise einzelne Fahrten hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit (Strecke, Fahrzeit) zu überprüfen sind.

Die zuständige Behörde darf allerdings nur solche Reisen mit einem Kontrollvermerk versehen, die nicht länger als 15 Monate zurück liegen.

Die Kontrollvermerke sind auf jeder geprüften Seite anzubringen.

5.3.2 Einzelfälle

Bei der jährlichen Kontrolle muss für die Befähigung des Leichtmatrosen die Fortdauer des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen werden. Ist der Nachweis nicht möglich, richtet die weitere Befähigung nach der nachgewiesenen Fahrzeit. In der Regel ist „Decksmann“ einzutragen.

Anhänge zur Dienstanweisung Nr. 4

1. Liste der zuständigen Behörden für die Ausstellung von Schifferdienstbüchern
2. Liste der von den zuständigen Behörden anerkannten Prüfungen der Mitgliedstaaten der ZKR
Liste der von der ZKR anerkannten Berufsausbildungen für die Befähigung zum Matrosen
3. Liste der durch nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 3.02 Nr. 6 Buchstabe b RheinSchPersV
4. Liste der durch Befähigungszeugnisse nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 3.02 Nr. 6 Buchstabe c RheinSchPersV
5. Liste der durch Befähigungszeugnisse in den ZKR-Staaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV
6. Liste der durch Befähigungszeugnisse und Fahrzeitanrechnungen von Drittstaaten nachgewiesenen weiteren Befähigung nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV
7. Liste der Berufsschulen, die als Schifferberufsschulen im Sinne des § 3.02 Nr. 2 RheinSchPersV gelten und Liste der Fernkurse, die für die Befähigung nach § 3.02 Nr. 2 i.V.m. 3 RheinSchPersV anerkannt sind.

Anhang 1 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der zuständigen Behörden für die Ausstellung von Schifferdienstbüchern

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 2 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der von den zuständigen Behörden anerkannten Prüfungen der Mitgliedstaaten der ZKR

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 3.02
B	1	Getuigschrift van het vierde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360		Matroos / matelot
B	2	Certificat de qualification de la 4ième année de l'enseignement secondaire (formation batellerie)	Ecole polytechnique de Huy	360		Matroos / matelot
B	3	Verklaring Matroos (Binnenvaart) / Déclaration de Matelot (Navigation intérieure)	Departement Mobiliteit en Openbare Werken Beleid Service Public de Wallonie	0		Matroos / matelot
B	4	Getuigschrift van het vijfde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360 (nicht kumulierbar mit 1)		Matroosmotordrijver / matelot garde-moteur
B	5	Getuigschrift van het zesde leerjaar van het beroepssecundair onderwijs (Rijn- en Binnenvaart)	Koninklijk Technisch Atheneum – Deurne (CENFLUMARIN – Kallo)	360 (nicht kumulierbar mit 1 oder 4)		Volmatroos / Maître-matelot
CH	1	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis „Rheinmatrose“	Schweizerische Schifffahrtsschule Basel	360		
CH	2	“Matrosin/Matrose der Binnenschifffahrt“ des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie	Schiffer-Berufskolleg RHEIN	360		
F	1	Certificat d'Aptitude Professionnelle de Navigation Fluviale (examen de niveau V)	- Lycée et CFA Emile MATHIS de Schiltigheim - CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navigation Intérieure) du Tremblay/Mauldre - Cité Technique Les Catalins Montélimar	360	2 Jahre	Matelot

Anhang 2 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 3.02
F	2	Baccalauréat professionnel du transport fluvial (examen de niveau IV)	<ul style="list-style-type: none"> - Lycée et CFA Emile Mathis Schiltigheim - CFANI (Centre de Formation des Apprentis de la Navigation Intérieure) Tremblay sur Mauldre - Cité Technique Les Catalins Montélimar 	360	3 Jahre	Maître matelot
NL	1	Matroos VMBO	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (IJmuiden/Harlingen) - Dunamare Onderwijsgroep (Maritieme Academie Harlingen/ Maritiem College IJmuiden) - ROC Friese Poort (Urk) 	360	4 Jahre	Matroos
NL	2	Matroos MBO	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (IJmuiden/Harlingen) - Dunamare Onderwijsgroep (Maritieme Academie Harlingen/ Maritiem College IJmuiden) - ROC Friese Poort (Urk) 	360	2 Jahre	Matroos

Anhang 2 zur Dienstanweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr	Bezeichnung des Zeugnisses	Name der Ausbildungsstätte	anzurechnende Fahrzeit in Tagen	Dauer der Ausbildung in Jahre	Befähigung nach § 3.02
NL	3	Matroos (zij-instream; start praktijkprogramma vanaf 19 jaar) door middel van het praktijkexamen matroos	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (Ijmuiden/Harlingen) 	Mindestens 60	9 Monate	Matroos
NL	4	Schipper binnenvaart	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (Ijmuiden/Harlingen) -ROC Friese Poort (Urk) 	540	3 Jahre	Schipper
NL	5	Kapitein Binnenvaart	<ul style="list-style-type: none"> - Scheepvaart en Transport College Rotterdam - ROC NOVA College (Ijmuiden/Harlingen) 	540	4 Jahre	Kapitein
D	1	Binnenschiffer	Schiffer-Berufskolleg RHEIN Berufsbildende Schule im Landkreis Schönebeck	360	3 Jahre 1 Jahr Fahrzeit in der Ausbildung eingeschlossen	Matrosen-Motorwart und Bootsmann

Liste der von der ZKR anerkannten Berufsausbildungen für die Befähigung zum Matrosen“.

Es wird darauf hingewiesen, dass es der zuständigen Behörde obliegt, im Schifferdienstbuch zu vermerken, dass die Befähigung „gemäß § 3.02 Nummer 3 Buchstabe a RheinSchPersV anerkannt“ ist, und für die Überprüfung der erforderlichen Bescheinigungen / Zeugnisse zu sorgen.

Im Zweifelsfall kann die zuständige rheinische Behörde die zuständige Behörde des Drittstaats kontaktieren, um weitere Informationen anzufordern.

Die Kontaktdaten sind in Anlage A5 der RheinSchPersV enthalten und können zudem auf der Website www.inland-navigation.org, Rubrik „legal framework“ / competent authorities abgerufen werden.

Staat	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zeugnisses / Name der Ausbildungsstätte	Anerkennungsbedingungen	Datum des Wirksamwerdens	Beschluss
CZ	1	Abschlusszeugnis und Lehrbrief ausgestellt durch die Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk, Děčín VI	<ul style="list-style-type: none">- Ausbildungen, die ab September 2014 begonnen wurden;- Ausbildungen, die von September 2009 bis August 2014 begonnen wurden, wenn mindestens eine Fahrzeit von 180 Tagen absolviert wurde.	1. Dezember 2015	2014-II-11
RO	1	Abschlusszeugnis für den Befähigungslehrgang zum Matrosen ausgestellt durch CERONAV und Befähigungsnachweis zum Matrosen der rumänischen Schiffsverwaltung	<ul style="list-style-type: none">- Mindestalter von 18 Jahren;- Ausbildungen, die ab Januar 2015 begonnen wurden.	1. Dezember 2015	2014-II-12

Anhang 3 zur Dienstanweisung Nr. 4

**Liste der durch nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach
 § 3.02 Nr. 6 Buchstabe b RheinSchPersV**

Staat	Lfd. Nr.	Befähigungszeugniss	Grundlage	Bemerkungen
(EU) A	1	Schifferpatent A und B	Patent nach der Richtlinie 96/50/EG	
(EU) B	2	Schifferpatent A und B	"	
(EU) D	3	Schifferpatent A und B	"	
(EU) F	4	Schifferpatent A und B	"	
(EU) NL	5	Schifferpatent A und B	"	
B	1	Stuurbrevet A, B, C of D / Brevet de conduite A, B, C ou D	Patent nach Anlage I der Richtlinie 91/672/EWG	Wird bei Ablauf ersetzt durch ein Patent nach der Richtlinie 91/672/EWG
D	1	Schifferpatent mit zusätzlicher Gültigkeit für die Seeschiffahrtsstraßen	"	
D	2	Schifferpatent	"	
F	1	Certificat de capacité professionnelle du groupe „A“	"	
F	2	Certificat de capacité professionnelle du groupe „A“ avec mention restrictive	"	
F	3	Certificat de capacité professionnelle du groupe „B“	"	
F	4	Certificat de capacité professionnelle du groupe „B“ avec mention restrictive	"	
NL	1	Groot Vaarbewijs I / Groot Vaarbewijs B	"	
NL	2	Groot Vaarbewijs II / Groot Vaarbewijs A	"	
A	1	Kapitänspatent A	"	
A	2	Schiffsführerpatent A	"	
FI	1	Laivurinkirja/Skepparbrev	"	
FI	2	Kuljettajankirjat I ja II/Förarbrev I och II	"	

Anhang 4 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der durch Befähigungszeugnisse nachgewiesene Befähigung als Steuermann nach § 3.02 Nr. 6 Buchstabe c RheinSchPersV

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Grundlage:	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit
			Besitz eines dem Großen Patent gleichwertigen Befähigungszeugnisses für das Führen eines Schiffes auf Binnenschiffahrtsstraßen eines Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt	
CH	1	Hochrheinschifferpatent		720 Fahrtage
CH	2	Hochrheinpatent		720 Fahrtage
CH	3	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiffahrtsverordnung Kategorie B Fahrgastschiff	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
CH	4	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschiffahrtsverordnung Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	150	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
D	1	Hochrheinschifferpatent		720 Fahrtage
D	2	Hochrheinpatent		720 Fahrtage
D	3	Elbschifferpatent		720 Fahrtage
D	4	Donaukapitänspatent		720 Fahrtage
B	1	Stuurbrevet A, B, C of D / Brevet de conduite A, B, C ou D		360 Fahrtage
B	2	Vaarbewijs A of B / Certificat de conduite A ou B		720 Fahrtage
			Besitz eines dem Großen Patent gleichwertigen und von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach § 7.13 Nr. 3 RheinSchPersV anerkannten Befähigungszeugnisses für das Führen eines Schiffes auf anderen Binnenschiffahrtsstraßen	
CZ	1	Befähigungszeugnis des Schiffsführerkapitäns der Klasse I		720 Fahrtage
HU	1	Schiffskapitänspatent (Hajóskapitány)		720 Fahrtage
HU	2	Donauschifferpatent Schiffsführer A (Hajóvezető)		720 Fahrtage
PL	1	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt		720 Fahrtage

Anhang 4 zur Dienstanweisung Nr. 4

Staat	If. Nr.	Befähigungszeugnis	Grundlage	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit
NL	1	Groot Vaarbewijs I / Groot Vaarbewijs B		720 Fahrtage
NL	2	Groot Vaarbewijs II / Groot Vaarbewijs A		720 Fahrtage

Anhang 5 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der durch Befähigungszeugnisse in den ZKR-Staaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit in Tage	Ist gleichwertig der Qualifikation
CH	1	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsverordnung Kategorie B Fahrgastschiff	75 (bis zu 60 Fahrgäste) 150 (mehr als 60 Fahrgäste)	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
CH	2	Nationaler Schiffsführerausweis n. Art. 79 schweizer. Binnenschifffahrtsverordnung Kategorie C Güterschiffe / Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	150	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit
D	1	Schifferausweis, Schifferpatent C1 und C2	360	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit, mindestens: Bootsmann* Matrosen-Motorwart *) nur wenn das Patent vor dem 31.12.2001 ausgestellt ist, ansonsten muss der Nachweis nach § 3.02 Nr. 5 Buchstabe b erbracht werden
D	2	Feuerlöschbootpatent Feuerlöschbootpatent D1 und D2	180	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mindestens: Decksmann mit 180 Fahrtage
D	3	Fährführerschein	180	abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit, mindestens: Decksmann mit 180 Fahrtage

Anhang 5 zur Dienstanweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Durch Befähigungszeugnis anzurechende Fahrzeit in Tage	Ist gleichwertig der Qualifikation
F	1	<p>Certificat Spécial de capacité pour la conduite des bateaux de navigation intérieure (Décret ministériel n° 91-731 du 23.7.1991)</p> <ul style="list-style-type: none">- Catégorie CP Convois poussés d'une longueur supérieure à 55 m ou d'une largeur supérieure à 11,40 m et- Catégorie P Bateaux à passagers	<p>180</p> <p>180</p>	<p>Abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit</p>

Anhang 6 zur Dienstanweisung Nr. 4

Liste der durch Befähigungszeugnisse und Fahrzeitanrechnungen von Drittstaaten nachgewiesenen weiteren Befähigungen nach § 3.02 Nr. 3 bis 6 RheinSchPersV

Staat	Ifd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage			Ist gleichwertig der Qualifikation	
PL	1	Kapitän 2. Klasse der Binnenschifffahrt (kapitan żeglugi śródladowej II klasy)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 900 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 570 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 810 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums Steuermann	Durch Fahrzeit nachgewiesenen Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann, Matrosen-Motorwart
PL	2	Leutnant der Binnenschifffahrt (porucznika żeglugi śródladowej)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 630 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 300 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 540 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums Steuermann	Durch Fahrzeit nachgewiesenen Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Matrosen-Motorwart
PL	3	Steuermann (sternik)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 270 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 135 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 360 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann und Matrosen-Motorwart	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 360 Fahrtage

Anhang 6 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage			Ist gleichwertig der Qualifikation	
PL	4	Bootsmann (bosman)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung + 180 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums + 45 Fahrtage + x Fahrtage während des Technikums	erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs + nachgewiesene Fahrzeit 270 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Bootsmann und Matrosen-Motorwart	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 270 Fahrtagen
PL	5	Vollmatrose (starzy marynarz)	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung	erfolgreicher Abschluss eines vierjährigen Technikums	nachgewiesene Fahrzeit 180 Fahrtage	erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. eines vierjährigen Technikums abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Matrose	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 180 Fahrtagen
PL	6	Matrose (marynarz)	Nach Abschluss des zweiten Lehr- bzw. Studienjahres + 45 Fahrtage		nachgewiesene Fahrzeit 90 Fahrtage	Nach Abschluss des zweiten Lehr- bzw. Studienjahres abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind. Decksmann mit 405 Fahrtage	Durch Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Decksmann mit 90 Fahrtagen

Anhang 6 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage		Ist gleichwertig der Qualifikation
PL	7	Leichtmatrose (młodszy marynarz)			Decksmann
PL	8	Mechaniker der Binnenschifffahrt der I. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej I klasy)	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. II, - 18 Monate Praktikum, - Kurs für Mechaniker, - theoretische und praktische Prüfung	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. II, - 18 Monate Praktikum - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart
			Der Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. I ist berechtigt: als Maschinenführer auf allen Schiffen eingesetzt zu werden.		
PL	9	Mechaniker der Binnenschifffahrt der II. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej II klasy)	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. III, - 9 Monate Praktikum, - theoretische und praktische Prüfung	- Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. III, - 9 Monate Praktikum, - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart
			Der Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. II ist berechtigt: als Maschinenführer auf Schiffen mit Maschinenanlagen bis 500 PS eingesetzt zu werden.		
PL	10	Mechaniker der Binnenschifffahrt der III. Kl. (mechanik żeglugi śródladowej III klasy)	- 30 Monate Praktikum, - Abschluss eines Lehrganges für Mechaniker der Binnenschifffahrt der Kl. III, - theoretische und praktische Prüfung	- Abschluss des Technikums für Binnenschifffahrt, Fachrichtung Mechanik, - 20 Monate Praktikum (Ausbildungszeit wird angerechnet), - praktische Prüfung	Maschinist Matrosen-Motorwart
			Der Mechaniker der Binnenschifffahrt Kl. III ist berechtigt: als Maschinenführer auf Schiffen mit Maschinenanlagen bis 250 PS eingesetzt zu werden.		
PL	11	Maschinist (motorzysta)	- Hilfsmaschinist, - 9 Monate Fahrzeit als Hilfsmaschinist, - Abschluss eines Lehrganges	- Fachschulabschluss - 9 Monate Fahrzeit als Hilfsmaschinist	Maschinist
PL	12	Hilfsmaschinist (pomocnik motorzysty)	- Hauptschulabschluss, - 18 Monate Praktikum in mechanischen Werkstätten, - Abschluss eines Lehrganges - oder Abschluss einer entsprechenden Berufsausbildung und Abschluss eines Lehrganges	- Fachschulabschluss - 18 Monate Praktikum	Maschinist

Anhang 6 zur Dienstabweisung Nr. 4

Staat	lfd. Nr.	Befähigungszeugnis	Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses hinsichtlich der anzurechnenden Fahrzeit in Tage		Ist gleichwertig der Qualifikation	
CZ	1	Kapitán der Klasse II (Kapitán II)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 540 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder	Erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 612 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder	Erfolgreicher Abschluss einer Fach-/Berufsausbildung Steuermann	Durch Prüfung und Fahrzeit nachgewiesene Qualifikation abhängig von der nachgewiesenen Fahrzeit mind.: Matrosen-Motorwart
CZ	2	Kapitán der Klasse III (Kapitán III)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 180 Fahrtage davon 100 Std. am Ruder	erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 288 Fahrtage davon 100 Std. am Ruder		
CZ	3	Kapitán der Klasse IV (Kapitán IV)	Fach-/Berufsausbildung im Fachbereich Schifffahrt + 90 Fahrtage davon 50 Std. am Ruder	erfolgreicher Abschluss einer Prüfung + 612 Fahrtage davon 200 Std. am Ruder		
wird fortgesetzt						

Anhang 7 zur Dienstabweisung Nr. 4

Liste der Berufsschulen, die als Schifferberufsschulen im Sinne des § 3.02 Nr. 2 RheinSchPersV gelten

Staat	Lfd. Nr	Anschrift der Schifferberufsschule	Bemerkungen
D	1	Schiffer-Berufskolleg RHEIN Bürgermeister-Wendel-Platz 1 D-47198 Duisburg	
D	2	Berufsbildende Schule im Landkreis Schönebeck Magdeburger Str. 302 39218 Schönebeck	
B	1	Cenflumarin Schelgedijk 20 B-2070 ZWIJNDRECHT	
B	2	Ecole Polytechnique de Huy Rue Saint-Pierre 48 B-4500 HUY	
F	1	Lycée et CFA Emile MATHIS 1, Rue du Dauphiné – BP 9 F-67311 SCHILTIGHEIM Cedex	
F	2	CFANI – CFA 43, Rue du Gal de Gaulle – BP 51 F-78490 LE TREMBLAY sur MAULDRE	
F	3	Cité Technique les Catalins 24 Avenue des Catalins 26200 MONTELIMAR	

Liste der Fernkurse, die für die Befähigung nach § 3.02 Nr. 2 i.V.m. 3 RheinSchPersV anerkannt sind

Staat	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Diploms	zuständige Einrichtung für den anerkannten Fernkurs	anzurechnende Fahrzeit

DIENSTABWEISUNG Nr. 4a

SACHKUNDE DER BESATZUNGSMITGLIEDER VON FAHRZEUGEN, DIE FLÜSSIGERDVGAS (LNG) ALS BRENNSTOFF NUTZEN

1. Zuständige Behörden für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, Lehrgängen und Auffrischungslehrgängen und zur Ausstellung/Verlängerung der Bescheinigung gem. Anlage E1 RheinSchPersV

	Zuständige Behörde(n) für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, Lehrgängen und Auffrischungslehrgängen	Zuständige Behörde(n) für die Ausstellung der Bescheinigung gem. Anlage E1 RheinSchPersV (Erstausstellung und/oder Verlängerung)
Deutschland	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt(GDWS) Ulrich-von-Hassell-Straße 76 53123 Bonn Email: gdws@wsv.bund.de Telefon: 00 49 (0)228/42968-0 Telefax: 00 49 (0)228/42968-1155	Erstausstellung (§ 4a.02 Satz 1 RheinschPersV) - Alle anerkannten Ausbildungsstätten - GDWS
		Verlängerung aufgrund von Fahrzeit (§4a.04 Nummer 2 a RheinSchPersV) - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim
		Verlängerung aufgrund von Auffrischkursen (§4a.05 Satz 3 RheinSchPersV) - Alle anerkannten Ausbildungsstätten - GDWS
		Ausstellung (§§ 9.05, 4a02 Satz 1 RheinSchPersV) - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim
Belgien		
Frankreich	Ministère de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer - Direction Générale des infrastructures, des transports et de la mer - Direction des services de transport - Sous-direction des ports et du transport fluvial	Alle anerkannten Ausbildungsstätten
Niederlande	CBR, divisie CCV Lange Kleiweg 30 2288 GK Rijswijk ZH Postbus 1810	CBR, divisie CCV Lange Kleiweg 30 2288 GK Rijswijk ZH Postbus 1810
	Postbus 1970 2280 DV Rijswijk ZH	Postbus 1970 2280 DV Rijswijk ZH
Schweiz	Schweizerische Rheinhäfen Hochbergerstrasse 160 Postfach 4019 Basel Tel: 00 41 (0)61 639 95 95 E-Mail: info@portof.ch	Schweizerische Rheinhäfen Hochbergerstrasse 160 Postfach 4019 Basel Tel: 00 41 (0)61 639 95 95 E-Mail: info@portof.ch

2. Anerkannte Ausbildungsstätten, Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

3. Einheitliche Kriterien zur Anerkennung von Lehrgängen und Ausbildungsstätten (§ 4a.03 RheinSchPersV)

Die zuständige Behörde kann eine Ausbildungsstätte, einen Lehrgang und Auffrischungslehrgang anerkennen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausbildungsstätte Lehrgänge, Auffrischungslehrgänge oder Prüfungen anbietet, die die Sachkunde von Besatzungsmitgliedern von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, sicherstellen.

Die Lehrgänge und Prüfungen müssen mit § 4a.03 RheinSchPersV im Einklang stehen und der technischen Entwicklung Rechnung tragen.

Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen und muss enthalten:

- a) ein ausführlicher Lehrgangsplan mit Angabe des Lehrstoffs und des zeitlichen Umfangs der unterrichteten Fächer sowie Angabe der Unterrichtsmethode, sowohl für die Erstausbildung als auch den Auffrischungslehrgang,
- b) eine Liste der Lehrkräfte einschließlich Nachweis ihrer Sachkunde und Angabe der jeweils unterrichteten Fächer,
- c) Informationen über die Lehrgangsräume und das Lehrmaterial sowie Angabe der bereitgestellten Einrichtungen für die praktischen Übungen,
- d) die Teilnahmebedingungen für den Kurs wie z. B. die Teilnehmerzahl,
- e) eine Beschreibung des Prüfungsprogramms und der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Prüfungsleistung sowohl für die Erst- als auch Verlängerungsprüfung,
- f) die Erklärung, dass die zuständige Behörde jederzeit unangekündigt das Schulungsinstitut überprüfen kann und das Schulungsinstitut daran mitwirken wird,
- g) die Erklärung, dass das Schulungsinstitut Veränderung der im Anerkennungsantrag gemachten Angaben unaufgefordert der zuständigen Behörde mitteilt, solange ein Antrag gestellt ist oder eine Anerkennung besteht.

Die zuständige Behörde überwacht die Lehrgänge und Prüfungen. Sie kann eine erteilte Anerkennung widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
- b) das Schulungsinstitut seinen Mitwirkungs- oder sonstigen Pflichten nicht nachgekommen ist.

DIENSTANWEISUNG Nr. 5

Lehrgänge und Bescheinigungen für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen Kapitel 5

1. Befähigung des Sicherheitspersonals (§§ 5.01 – 5.03)

Soweit die RheinSchPersV nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt, wird die Befähigung

- durch Ausbildung in anerkannten Lehrgängen – beim Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt durch die von der zuständigen Behörde durchgeführten oder anerkannten Basislehrgänge – erworben,
- durch Fortbildung in Auffrischungslehrgängen erhalten
- und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Behörde durch einen Nachweis der ausbildenden Stelle über das Bestehen einer Abschlussprüfung nachgewiesen.

2. Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt (§§ 5.01, 5.03 und 5.04)

2.1 Basislehrgang (§ 5.03)

2.1.1 Anerkennung

Die Befähigung kann nur in einem von der zuständigen Behörde eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens anerkannten Basislehrgang erworben werden. Die RheinSchPersV bestimmt nur den Inhalt des Lehrgangs, aber nicht Anforderungen an die Stelle, die ihn durchführt. Im Anerkennungsverfahren kann deshalb nur anhand eingereicherter Unterlagen geprüft werden, ob der geforderte Inhalt ausreichend berücksichtigt ist und ob die Stelle z.B. durch Begrenzung der Teilnehmerzahl oder geeignetes Lehrpersonal die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs bietet. Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt“ auszustellen, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt“ auszustellen, muss sie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren.

Andere Gesichtspunkte, die die ausbildende Stelle betreffen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Es ist deshalb auch möglich, Lehrgänge innerhalb eines Binnenschifffahrtsunternehmens (nur) für die eigenen oder (auch) für fremde Betriebsangehörige anzuerkennen. Die Anerkennung eines Lehrgangs durch die zuständige Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ist auch von den übrigen zuständigen Behörden zu akzeptieren. Der erneuten Anerkennung bedarf es nicht.

Die zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 1.

2.1.2 Nachweis der Ausbildungsstelle über das Bestehen der Prüfung

Die Befähigung zum Sachkundigen in der Fahrgastschifffahrt wird nach bestandener Abschlussprüfung mit einer Bescheinigung als Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt nach dem Muster der Anlage C1 RheinSchPersV bescheinigt, die von der zuständigen Behörde oder der Ausbildungsstelle ausgestellt wird (§ 5.08 Nr.1 RheinSchPersV).

2.1.3 Widerruf

Nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens kann die zuständige Behörde die Anerkennung eines Lehrgangs widerrufen, wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehrgangs ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ändert oder anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäß durchführt.

Um dafür ausreichende Informationen zu haben, muss eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge möglich sein. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde die Anerkennung für den Fall, dass eine solche Kontrolle verweigert wird, mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbinden.

2.1.4 Information

Die anerkannten Basislehrgänge ergeben sich aus Anhang 2. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkannt oder widerrufen haben.

2.2 Auffrischungslehrgang (§ 5.04 RheinSchPersV)

2.2.1 Befähigung

Der Auffrischungslehrgang richtet sich nach § 5.04 RheinSchPersV

2.2.2 Anerkennung, Bescheinigung der Ausbildungsstelle

Für die Anerkennung des Auffrischungslehrganges durch die zuständige Behörde gilt Nr. 2.1.1 und 2.1.2 sinngemäß, soweit nachfolgend nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Dabei prüft die zuständige Behörde anhand von durch die Ausbildungsstelle vorzulegende Unterlagen, ob der Auffrischungslehrgang den Anforderungen des § 5.04 genügt.

Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt“ zu verlängern, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die aktive Teilnahme für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt“ zu verlängern, muss sie für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren, wie sie sich an Übungen und Tests beteiligt haben.

2.2.3 Information

Die anerkannten Auffrischungslehrgänge ergeben sich aus Anhang 3. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkennen oder widerrufen haben.

3. Ersthelfer (§§ 5.05, 5.07 und 5.08 Nrn. 1 und 4)

3.1 Ausbildung

Der Ersthelfer erwirbt seine Befähigung in einem Ersthelfer-Lehrgang, und zwar in der Regel der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen. Die RheinSchPersV regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es bei diesen Organisationen ein System von Lehrgängen gibt, die sich nur in solchen Einzelheiten unterscheiden, die für den Anwendungsbereich der RheinSchPersV keine Bedeutung haben und deshalb nicht harmonisiert werden müssen. Das setzt voraus, dass es sich um Ersthelfer-Lehrgänge oder das „European First Aid Certificate“ handelt.

3.2 Fortbildung

Auch die Befähigung des Ersthelfers muss durch Auffrischungslehrgänge erhalten bleiben. In welchem Abstand sie durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus den Regelwerken der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen oder ggf. anderer Ausbildungsstellen.

3.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die Art des Nachweises der Befähigung als Ersthelfer richtet sich nach § 5.08 Nr. 2.
Die unmittelbar geltenden Ersthelferbescheinigungen ergeben sich aus Anhang 4a, und sonstigen Schulungsnachweise aus Anhang 4b.

4. Atemschutzgeräteträger (§§ 5.06, 5.07 und 5.08 Nrn.3 und 4)

4.1 Eignung durch Ausbildungslehrgänge

Die Art des Nachweises der Befähigung als Atemschutzgeräteträger richtet sich nach § 5.08 Nrn. 3 und 4.

Der Atemschutzgeräteträger hat die Aufgabe, bei starker Rauchentwicklung oder Feuer gefährdete Personen unter Benutzung der vorgeschriebenen Atemschutzgeräte in Sicherheit zu bringen. Dafür genügt nicht die in einem Lehrgang erworbene Befähigung; er muss vielmehr auch über eine dafür ausreichende Tauglichkeit verfügen.

Die RheinSchPersV regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es dafür im innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens, insb. im Bereich der Feuerwehren, ausreichende Vorschriften gibt, die für den Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht weiter harmonisiert werden müssen. Für die Zulassung zu den Lehrgängen wird die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.2 Eignung durch Fortbildungslehrgänge

Auch die Eignung des Atemschutzgeräteträgers muss erhalten bleiben. In welchem Abstand Auffrischungslehrgänge durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus dem innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens. Auch hier wird für die Zulassung die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die Schulungsnachweise ergeben sich aus Anhang 5.

5. Bescheinigungen für Sicherheitspersonal (§ 5.08)

5.1 Zuständige Behörde

Die für Ausstellung von Bescheinigungen nach den Anlagen C1 bis C4 der RheinSchPersV zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 6.

5.2 Ausstellung und Verlängerung

Die zuständige Behörde stellt die Bescheinigungen für Sicherheitspersonal aus oder verlängert sie gegen Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise.

5.3 Besonderheiten beim Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt:

5.3.1 Gültigkeit der Bescheinigung

Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer bei der Ausstellung der Bescheinigung zum Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den Basislehrgang zugrunde zu legen.

5.3.2 Verlängerung der Bescheinigung

Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer der Verlängerung der Bescheinigung zum Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt ist nicht das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den Auffrischungslehrgang, sondern das Ungültigkeitsdatum dieser Bescheinigung zugrunde zu legen.

Anhänge zur Dienstanweisung Nr. 5

1. Zuständige Behörden für die Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt
2. Anerkannte Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt
3. Anerkannte Auffrischungslehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt
- 4a. Ersthelferbescheinigungen der Rettungsorganisationen
- 4b. Sonstige Schulungsnachweise für Ersthelfer
- 5a. Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger
- 5b. Sonstige Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger
6. Zuständige Behörden für die Ausstellung von Bescheinigungen für Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

Anhang 1 zur Dienstanweisung Nr. 5

Zuständige Behörden für die Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 2 zur Dienstanweisung Nr. 5

Anerkannte Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 3 zur Dienstanweisung Nr. 5

Anerkannte Auffrischungslehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 4a zur Dienstanweisung Nr. 5

Ersthelferbescheinigungen der Rettungsorganisationen

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 4b zur Dienstanweisung Nr. 5

Sonstige Schulungsnachweise für Ersthelfer

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 5a zur Dienstanweisung 5

Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 5b zur Dienstanweisung 5

Sonstige Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.

Anhang 6 zur Dienstanweisung 5

Zuständige Behörden für die Ausstellung von Bescheinigungen für Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

Die Liste wird von der ZKR auf ihrer Website <http://www.ccr-zkr.org/> veröffentlicht.
